

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DER

STRAFPROZESSORDNUNG ZUR EINFÜHRUNG DER

STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT VON JURISTISCHEN

PERSONEN

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 4. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Internationale Verpflichtungen Liechtensteins betreffend die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen	7
1.1.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen	7
1.1.2 Übereinkommen des Europarats	10
1.2 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäscherei	16
1.3 Die Rechtslage in anderen europäischen Staaten	18
1.3.1 Die Regelung der Verantwortlichkeit von Unternehmen in der Schweiz	19
1.3.2 Die Regelung der Verantwortlichkeit von Verbänden in Österreich	23
1.3.3 Die Regelung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen in Deutschland	27
2. Notwendigkeit / Begründung der Vorlage	28
3. Schwerpunkte der Vorlage	32
3.1 Generelle Schwerpunkte	32
3.2 Originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person	33
3.3 Die als Anlasstaten zu erfassenden Deliktgruppen und Tatbestände	36
3.4 Anforderungen an die Anlasstat	38
3.4.1 Spezifische Verbandsbezogenheit	38
3.4.2 Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit	40
3.5 Kreis tauglicher Täter einer Anlasstat	40
3.5.1 Grundsätzliches	40
3.5.2 Leitungspersonen	42
3.5.3 Mitarbeiter	42
3.6 Definition der als Adressaten der Verantwortlichkeit in Betracht kommenden juristischen Personen	43

3.7	Konsequenzen der Auflösung, des Wechsels der Rechtsform und der Verschmelzung der juristischen Person.....	45
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ...	47
4.1	Einleitende Bemerkungen	47
4.2	Erläuterungen zu den Bestimmungen	48
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Strafprozessordnung	65
5.1	Allgemeines	65
5.2	Erläuterungen zu den Bestimmungen	66
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	76
7.	Regierungsvorlagen	77
7.1	Abänderung des Strafgesetzbuches.....	77
7.2	Abänderung der Strafprozessordnung.....	81

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Reihe von internationalen Konventionen der UNO und des Europarats, welche auch von Liechtenstein zum Teil bereits ratifiziert worden sind oder deren Unterzeichnung geplant ist, verlangt Regelungen über die Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Dabei wird es grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber überlassen, Art und Umfang der Sanktionen im Bereich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen festzulegen. Als Mindeststandard müssen diese Sanktionen nicht nur wirksam und angemessen, sondern auch abschreckend sein und strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen umfassen.

Die meisten europäischen Staaten – darunter auch Österreich und die Schweiz – haben eine rein strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen statuiert. Somit empfiehlt sich auch für Liechtenstein die Verwirklichung eines strafrechtlichen Modells.

Rechtstechnisch wird die beschriebene Verantwortlichkeit der juristischen Person als eine besondere Art der strafrechtlichen Verantwortung gesehen. Deshalb wird mit der gegenständlichen Vorlage kein eigenständiges Gesetz vorgeschlagen. Vielmehr sollen die materiell-rechtlichen Regelungen in das Strafgesetzbuch und die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen in die Strafprozessordnung integriert werden.

Anwendung finden die neuen Bestimmungen auf juristische Personen, die in das Öffentlichkeitsregister eingetragen oder im Firmenverzeichnis angemerkt sind sowie auf nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragene Vereine.

Die genannten juristischen Personen können im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens verurteilt werden, wenn durch die verbandsbezogene Tätigkeit von Personen, die für die juristische Person handeln, ein Verbrechen oder Vergehen (Anlasstat) begangen worden ist. Dabei ist es erforderlich, dass eine Anlasstat entweder als vollendetes oder doch zumindest versuchtes Vorsatzdelikt oder – soweit strafbar – als Fahrlässigkeitsdelikt begangen wurde.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 3. November 2009

RA 2009/2530-9334

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 **Internationale Verpflichtungen Liechtensteins betreffend die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen**

1.1.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen

1.1.1.1 UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999¹

Das UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 wurde von Liechtenstein am 2. Oktober 2001 unterzeichnet und am 9. Juli 2003 ratifiziert².

Art. 5 Ziff. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um juristische Personen zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle einer juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine Straftat begeht, welche als Finanzie-

1 LGBl. 2003 Nr. 170; <http://untreaty.un.org/English/Terrorism/Conv12.pdf>.

2 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XVIII-11&chapter=18&lang=en.

rung des Terrorismus gemäss Art. 2 des Übereinkommens zu qualifizieren ist. Die Verantwortlichkeit kann dabei straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein, sie hat jedoch unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben, zu erfolgen (so genannte „originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person“; vgl. Art. 5 Ziff. 2 des Übereinkommens). Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, dass gegen die verantwortlichen juristischen Personen „wirksame, angemessene und abschreckende straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden können“, wobei diese „auch vermögensrechtliche Sanktionen einschliessen“ können (Art. 5 Ziff. 3 des Übereinkommens).

1.1.1.2 UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 („Palermo-Übereinkommen“)³

Das UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 („Palermo-Übereinkommen“) wurde von Liechtenstein am 12. Dezember 2000 unterzeichnet und am 20. Februar 2008 ratifiziert⁴. Zudem wurden zwei Zusatzprotokolle ratifiziert⁵.

Art. 10 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um juristische Personen für die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe bzw. deren Unterstützung, Geldwäscherei, Korruption oder Behinderung der Justiz zur Verantwortung ziehen zu können. Die Sanktionierung der juristischen Person muss dabei jedoch nicht zwingend strafrechtlicher, sondern kann auch zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein, solange die

3 <http://www.unodc.org/documents/treaties/UNTOC/Publications/TOC%20Convention/TOCebook-e.pdf>.

4 LGBl. 2008 Nr. 72.

5 LGBl. 2008 Nr. 73 bzw. LGBl. 2008 Nr. 74.

Sanktionen wirksam, verhältnismässig sowie abschreckend sind und Geldsanktionen umfassen. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person lässt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Person, welche eine Straftat begangen hat, unberührt (originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person).

1.1.1.3 UNO-Übereinkommen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003⁶

Liechtenstein hat das Übereinkommen gegen Korruption am 10. Dezember 2003⁷ unterzeichnet. Der Bericht und Antrag zum Übereinkommen (Nr. 88/2009) steht in der Novembersitzung des Landtags zur Behandlung an. Zur innerstaatlichen Umsetzung besteht noch Handlungsbedarf, der im Bericht und Antrag beschrieben wird.

Art. 26 Ziff. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um juristische Personen für die Beteiligung an einer der nachfolgenden Straftaten originär zur Verantwortung ziehen zu können:

- aktive und passive Bestechung inländischer Amtsträger;
- aktive Bestechung ausländischer Amtsträger sowie von Amtsträgern internationaler Organisationen (die Erfassung der passiven Bestechung solcher Amtsträger ist dagegen lediglich fakultativ);
- Veruntreuung, Unterschlagung oder sonstige unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten durch einen Amtsträger sowie
- Geldwäscherei.

6 http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf.

7 <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/signatories.html>.

Lediglich fakultativ ist eine Verantwortlichkeit bezüglich missbräuchlicher Einflussnahme (d.b. Vorteilsgewährung und -annahme), missbräuchlicher Wahrnehmung von Aufgaben durch einen Amtsträger, unerlaubter Bereicherung eines Amtsträgers, Privatbestechung, Veruntreuung von Vermögensgegenständen im privaten Sektor sowie Verheimlichung von Vermögensgegenständen.

Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des jeweiligen Vertragsstaates kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein (Art. 26 Ziff. 2 des Übereinkommens); die Verantwortlichkeit natürlicher Personen bleibt unberührt (Art. 26 Ziff. 3 des Übereinkommens). Als Rechtsfolge sind wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen, einschliesslich Geldsanktionen, vorzusehen (Art. 26 Ziff. 4 des Übereinkommens).

1.1.2 Übereinkommen des Europarats

1.1.2.1 Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001⁸ („Cybercrime-Übereinkommen“) sowie das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 28. Januar 2003⁹

Das Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001 („Cybercrime-Übereinkommen“, CCC) wurde bislang von 46 Staaten – darunter die Schweiz, Österreich und Deutschland – unterzeichnet. Ebenso wie die Schweiz und Österreich hat Liechtenstein das Übereinkommen unterzeichnet,

8 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm> (Stand: Mai 2009).

9 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/189.htm> (Stand: Mai 2009).

aber noch nicht ratifiziert¹⁰. Die Unterzeichnung seitens Liechtensteins erfolgte am 17. November 2008.

Es sind noch diverse Abklärungen erforderlich, bevor eine Ratifikation durch Liechtenstein in Aussicht genommen werden kann. Mit der Abänderung des Strafgesetzbuches (LGBl. 2009 Nr. 228) konnte allerdings bereits ein wesentlicher Teil der materiellrechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden¹¹.

Das Übereinkommen begründet in Art. 12 die Pflicht zur Einführung einer originären Verantwortlichkeit juristischer Personen bezüglich Computerdelikten, die zugunsten einer juristischen Person begangen wurden. Die Voraussetzungen, unter denen die Verantwortlichkeit der juristischen Person entsteht, differieren danach, wer die Anlasstat begangen hat: Handelt es sich beim Anlasstäter um eine Person, die eine Führungsposition innehat, die auf Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis basiert, tritt die Verantwortlichkeit ohne weiteres ein (Art. 12 Ziff. 1 des Übereinkommens). Wird die Anlasstat durch einen subalternen Angestellten der juristischen Person begangen, ist diese verantwortlich, „wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person“ die Begehung der Anlasstat ermöglicht hat (so genanntes „Organisationsverschulden“; Art. 12 Ziff. 2 des Übereinkommens). Die Sanktionen können strafrechtlicher oder nicht strafrechtlicher Art sein; sie müssen aber in jedem Fall wirksam, angemessen sowie abschreckend sein.

10 <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=185&CM=8&DF=10/24/2008&CL=GER> (Stand: Mai 2009).

11 Namentlich wurden zwei Legaldefinitionen („Computersystem“, „Daten“) eingeführt und neue Bestimmungen betreffend den widerrechtlichen Zugriff auf ein Computersystem, zur Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, zum Missbrauch von Computerprogrammen sowie zur Datenfälschung geschaffen. Zudem wurden einige bestehende Bestimmungen des Strafgesetzbuches angepasst.

1.1.2.2 Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999¹²
sowie Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 15. Oktober 2003¹³

Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999 sowie das entsprechende Zusatzprotokoll wurden bislang von 49 Staaten – darunter die Schweiz, Österreich und Deutschland – unterzeichnet, von Österreich und Deutschland bislang jedoch noch nicht ratifiziert. Liechtenstein hat das Übereinkommen sowie das entsprechende Zusatzprotokoll bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert. Die Regierung ist aber gewillt, die Standards des Übereinkommens so weit und so bald wie möglich zu erfüllen, um das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren zu können.

Art. 18 Ziff. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass auch juristische Personen für die Straftaten der aktiven Bestechung, der missbräuchlichen Einflussnahme und der Geldwäscherei verantwortlich erklärt werden können, sofern die Tat zum Vorteil der juristischen Person begangen wird und die handelnde natürliche Person dort eine Führungsposition innehat, die auf Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis basiert. Nach Art. 18 Ziff. 2 des Übereinkommens ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person auch für Fälle vorzusehen, in denen die Anlasstat durch einen Angestellten ohne Führungsfunktion begangen wird, diese jedoch durch fehlende oder mangelhafte Überwachung und Kontrolle der Entscheidungsträger ermöglicht worden ist (Organisationsverschulden). Die Verantwortlichkeit der juristischen Person schliesst die Strafverfolgung der handelnden natürlichen Person nicht aus (originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person; Art. 18 Ziff. 3 des

12 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/173.htm> (Stand: Mai 2009).

13 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/191.htm> (Stand: Mai 2009).

Übereinkommens). Die anzudrohenden Sanktionen und Massnahmen können – unter Einschluss von Geldsanktionen – sowohl strafrechtlicher als auch nicht strafrechtlicher Natur sein, müssen aber in jedem Fall wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein (Art. 19 Abs. 2 des Übereinkommens). Zudem sind die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen zu treffen, um Tatwerkzeuge und Erträge aus den aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einzuziehen oder in anderer Weise entziehen zu können.

Durch das Zusatzprotokoll wird der Kreis der Anlasstaten auf die aktive und passive Bestechung von Geschworenen und Schiedsrichtern ausgeweitet.

1.1.2.3 Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 16. Mai 2005¹⁴

Das Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 16. Mai 2005 wurde bislang von 32 Staaten – darunter Österreich – unterzeichnet¹⁵. Wie auch die Schweiz und Deutschland hat Liechtenstein dieses Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet, da noch in einigen wesentlichen Bereichen Umsetzungsbedarf besteht. Dies betrifft insbesondere die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Im Zuge der neuen Finanzplatzstrategie scheint es angezeigt, die entsprechenden Gesetzesänderungen baldmöglichst in Angriff zu nehmen, um das Übereinkommen unterzeichnen zu können.

¹⁴ <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/198.htm> (Stand: Mai 2009).

¹⁵ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=198&CM=2&DF=6/16/2009&CL=GER>.

Das Übereinkommen regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen in Art. 10. Begründet wird eine Pflicht zur Einführung einer originären Verantwortlichkeit juristischer Personen für die im Übereinkommen umschriebenen Straftaten, soweit diese zugunsten einer juristischen Person begangen werden. Die Voraussetzungen, unter denen die Verantwortlichkeit der juristischen Person entsteht, differieren danach, wer die Anlasstat begangen hat. Handelt es sich beim Anlasstäter um eine Person, die eine Führungsposition innehat, die auf Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis basiert, tritt die Verantwortlichkeit ohne weiteres ein (Art. 10 Ziff. 1 des Übereinkommens). Wird die Anlasstat durch einen subalternen Angestellten der juristischen Person begangen, ist diese verantwortlich, „wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person“ die Begehung der Anlasstat ermöglicht hat (Organisationsverschulden; Art. 10 Ziff. 2 des Übereinkommens). Die Sanktionen können strafrechtlicher oder nicht strafrechtlicher Art sein, müssen aber in jedem Fall wirksam, angemessen und abschreckend sein.

1.1.2.4 Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005¹⁶

Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 wurde bislang von 41 Staaten unterzeichnet, darunter die Schweiz, Österreich und Deutschland¹⁷ und ist im Februar 2008 in Kraft getreten. Liechtenstein hat das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet. Die Unterzeichnung durch Liechtenstein wird vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten prioritär behandelt.

¹⁶ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>.

¹⁷ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=197&CM=8&DF=10/24/2008&CL=GER> (Stand: Mai 2009).

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien in Art. 22 f., die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass auch juristische Personen für Straftaten im Bereich des Menschenhandels verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat, die auf Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis basiert.

Daneben ist jede Vertragspartei verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, „wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person“ die Begehung einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat (Organisationsverschulden; Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens).

Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein. Diese Verantwortlichkeit berührt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben, nicht (originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person).

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass juristische Personen, die nach Art. 22 verantwortlich gemacht werden, wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Sanktionen oder Massnahmen, einschliesslich Geldsanktionen, unterliegen. Darüber hinaus hat jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen zu ergreifen, die es ihr ermöglichen, die Tatwerkzeuge und Erträge aus bestimmten im Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie Vermögensge-

genstände, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuziehen oder anderweitig dem Besitzer zu entziehen. Sodann hat jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Massnahmen zu treffen, um die vorübergehende oder endgültige Schliessung einer Einrichtung, die zur Ausübung von Menschenhandel genutzt wurde, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter zu ermöglichen, sowie dem Täter vorübergehend oder ständig die Ausübung der Tätigkeit, bei der die Straftat begangen wurde, zu verbieten.

1.2 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Bei der FATF¹⁸ (Financial Action Task Force on Money Laundering) handelt es sich um eine multinationale Organisation zur Koordinierung der Aktivitäten gegen die Geldwäsche mit Sitz bei der OECD in Paris, welche 1989 von den G-7 Staaten gegründet wurde. Die FATF umfasst mittlerweile 34 Mitgliedsstaaten¹⁹. Anders als die Schweiz, Österreich und Deutschland ist Liechtenstein nicht Mitglied der FATF. Hauptziel der FATF ist die Entwicklung und Förderung von Grundsätzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck hat sie 40 Empfehlungen als Mindeststandards sowie neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verabschiedet. Gemäss der Empfehlung 2.3 sollen juristische Personen für Geldwäschereihandlungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen. Wo dies nicht möglich ist, sollen zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen ausreichen, wobei diese auf jeden Fall effektiv, verhältnismässig und abschreckend sein müssen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung hat mit dem G-20 Gipfel am 2. April 2009 in London eine zusätzliche Dringlichkeit erhalten. Die G-20 haben die FATF beauf-

18 Vgl. <http://www.fatf-gafi.org> (Stand: Mai 2009).

19 Vgl. http://www.fatf-gafi.org/document/52/0,3343,en_32250379_32237295_34027188_1_1_1_1,00.html (Stand: Mai 2009).

trägt, Massnahmen im Bereich der nationalen und internationalen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen, um mögliche Verwundbarkeiten einzudämmen. Im Vordergrund steht dabei die Identifizierung von nicht kooperativen bzw. als „high risk“ einzustufenden Staaten und Jurisdiktionen; diese werden auf einer Liste aufgeführt und sollen einem Überprüfungsmechanismus unterzogen werden, der insbesondere der Reputation dieser Länder massivsten Schaden zufügen sowie zu zusätzlichem Druck im Bereich der Steuertransparenz führen kann.

Zur Erstellung der erwähnten Liste wurden Kriterien festgelegt, welche sich unter anderem auf die Ergebnisse der Länderprüfungen hinsichtlich der Umsetzung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stützt. Liechtenstein wurde im Frühjahr 2007 durch Mitglieder des Expertenkomitees des Europarats (MONEYVAL) sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF) evaluiert. Die dabei festgestellten Unzulänglichkeiten – insbesondere in Bezug auf die ausstehende Strafbarkeit von juristischen Personen – haben dazu geführt, dass Liechtenstein nun auf besagter Liste aufgeführt werden soll.

Um ein klares und aktives Zeichen nach aussen zu setzen, ist es zwingend notwendig, die bestehenden Unzulänglichkeiten im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auszuräumen und schnellst möglichst zur Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, die Ausdehnung der Strafbarkeit der Geldwäscherei auf juristische Personen gesetzlich vorzusehen, was mittels der gegenständlichen Vorlage erfolgt.

1.3 Die Rechtslage in anderen europäischen Staaten

Während die Länder des common law-Rechtskreises die Strafbarkeit von Unternehmen bereits seit geraumer Zeit kennen²⁰, haben andere Staaten eine solche erst in den letzten Jahren im Rahmen der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung insbesondere der Korruption, der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eingeführt. Die Niederlande haben die Strafbarkeit in zwei Schritten bereits in den Jahren 1951 und 1976 eingeführt. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind Norwegen, Frankreich, Finnland, Spanien, Dänemark, Belgien und Italien gefolgt²¹. Anhaltender Widerstand geht – soweit ersichtlich – derzeit allein noch von Deutschland und Griechenland aus, dessen Strafrechtswissenschaft stark durch die deutsche Dogmatik geprägt ist²². Im geltenden deutschen Recht bestehen allerdings Institute, die strafende Sanktionen auch gegenüber Unternehmen zulassen. Zu verweisen ist insbesondere auf die Verbandsgeldbusse nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)²³, die zwar formal nicht Teil des Kriminalstrafrechts, sondern des Ordnungswidrigkeitenrechts ist, der Sache nach aber eine strafrechtliche Regelung darstellt²⁴.

20 Lütolf, Strafbarkeit der juristischen Person, Zürich 1997, 246 ff.; Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Unternehmen, Baden-Baden 1995, 202 f.; Meier, Strafrechtliche Unternehmenshaftung – Einführung in der Schweiz unter Berücksichtigung prozessualer Folgeprobleme im Konzern, Diss. Zürich 2006, 16 ff.; Pieth, Internationale Anstöße zur Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenshaftung in der Schweiz, ZStrR 119 (2001), 1, 4 ff.

21 Vgl. den Überblick bei Drope, Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe, Berlin 2002, 43 ff.; Heine, Kollektive Verantwortlichkeit als neue Aufgabe im Spiegel der aktuellen europäischen Entwicklung, in: Dölling (Hrsg.), Jus humanum, FS für Ernst-Joachim Lampe, Berlin 2003, 579 ff.; Kirch-Heim, a.a.O., 128 ff.; Meier, a.a.O., 18 f.; Pieth, a.a.O., 6 f.

22 Vgl. z.B. Athanassiou, Die Strafbarkeit der juristischen Person am Beispiel des Umweltstrafrechts, Frankfurt am Main 2002.

23 Vgl. hierzu Lütolf, a.a.O., 284 ff.; kritisch zu dieser Scheinlösung: Stratenwerth, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Geppert/Bohnert/Rengier (Hrsg.), FS für Rudolf Schmitt, Tübingen 1992, 296 f.; vgl. auch Drope, a.a.O., 64 ff.

24 Zur Problematik der Abgrenzung des Kriminalstrafrechts vom Ordnungswidrigkeitenrecht vgl. Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte, Berlin 2000, 84 ff.

1.3.1 Die Regelung der Verantwortlichkeit von Unternehmen in der Schweiz

Die Konzeption einer subsidiären Unternehmensstrafbarkeit kannte die Schweiz bereits vor Einführung des Art. 100^{quater} Abs. 1 des Strafgesetzbuches²⁵ (chStGB) im Jahre 2003²⁶. Als Beispiel kann Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁷ genannt werden. Gemäss dieser Bestimmung kann in Verwaltungsstrafsachen ein ausstehender Bussgeldbetrag von maximal 5'000 CHF auch von einer juristischen Person eingezogen werden, wenn aus ihr heraus eine Straftat begangen wurde und die Ermittlung der verantwortlichen Person unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde²⁸. Weiters gibt es – unter dem Deckmantel der Verwaltungssanktionen – eine Unternehmensverantwortlichkeit bei Verstössen gegen kartellrechtliche Bestimmungen (Art. 50 ff. des Schweizerischen Kartellgesetzes)²⁹.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB im Jahre 2007 finden sich die Regelungen der Unternehmensstrafbarkeit in den Art. 102 f. chStGB.

Der schweizerische Gesetzgeber hat in Art. 102 chStGB sowohl eine subsidiäre (Abs. 1) als auch eine originäre (Abs. 2) Unternehmensstrafbarkeit – allerdings beschränkt auf einige wenige Tatbestände – geschaffen. So begründet Art. 102 Abs. 2 chStGB eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens, welche

25 SR 311.0.

26 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Heine, Das kommende Unternehmensstrafrecht (Art. 100quater f.), Entwicklung und Grundproblematik, in: ZStrR 121 (2003), 24 (25 ff.); Pieth, Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens, in: ZStrR 121 (2003), 353 (356 f.); Schmid, Einige Aspekte der Strafbarkeit des Unternehmens nach dem neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, in: Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hans Caspar von der Crone et. al., Zürich 2003, 764 ff.

27 SR 313.0.

28 Vgl. Wohlers, Die Strafbarkeit des Unternehmens, SJZ 96 (2000), 381; Schmid, FS-Forstmoser, a.a.O., 763 Fn. 4 weist dieser Norm keine grosse Praxisrelevanz zu.

29 SR 251; Eingehend Zäch/Wicky, in: Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid, hrsg. v. Ackermann/Donatsch/Rehberg, Zürich 2001, 589 ff.

auf eine abschliessend im Gesetz aufgezählte Reihe von Anlasstaten beschränkt ist:

- Art. 260ter (Kriminelle Organisation),
- Art. 260quinquies (Finanzierung des Terrorismus),
- Art. 305bis (Geldwäscherei),
- Art. 322ter (Bestechung schweizerischer Amtsträger),
- Art. 322quinquies (Vorteilsgewährung),
- Art. 322septies Abs. 1 (Bestechung fremder Amtsträger)
- sowie Art. 4a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb³⁰ (Private Bestechung).

Liegt eine dieser Anlasstaten vor, wird „das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.“ Erforderlich ist somit, dass ein Organisationsmangel vorliegt, der die Tat ermöglicht hat („Betriebsführungsschuld“)³¹.

Art. 102 Abs. 1 chStGB sieht eine subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens vor, wenn die Anlasstat „wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden“ kann. Die Strafbarkeit des Unternehmens setzt also voraus, dass ein Organisationsmangel vorliegt, der die Ermittlung der für die Anlasstat verantwortlichen natürlichen Personen vereitelt. Diese Regelung lässt allerdings einige Fragen entstehen, die in Praxis und Lehre unterschiedlich beantwortet werden. Im Ergebnis wird Art. 102 Abs. 1 chStGB

³⁰ SR 241.

³¹ Heine (Fn. 32), 38 ff.; Pieth (Fn. 32), 362 f.

wohl nur dann greifen, wenn zum einen mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass es natürliche Personen gibt, die für einen strafrechtlich relevanten Erfolg verantwortlich sind, zum anderen diesen Personen der Erfolg wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens allerdings nicht zugerechnet werden kann.

Ferner ergibt sich eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 102 Abs. 1 chStGB daraus, dass die Anlasstat „in einem Unternehmen“ und „in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks“ stattgefunden haben muss. Eine Tat wird dann „in einem Unternehmen“ begangen, wenn die Tat von Organen oder Mitarbeitern des Unternehmens – egal welcher Hierachiestufe – begangen wird. Ist das Handeln Dritter der Sphäre des Unternehmens zuzurechnen – z.B. in den Fällen des Outsourcings – kann auch das Handeln Aussenstehender ausreichen³². Eine Tat „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks“ ist dann gegeben, wenn sich in der Anlasstat ein betriebstypisches Risiko verwirklicht³³. Besondere Probleme werfen Fälle auf, in denen Mitarbeiter gegen interne Richtlinien des Unternehmens verstossen, um dessen Interessen zu wahren (z.B. Bilanzmanipulation, Vernichtung von Beweismitteln, Täuschung von Konkurrenten oder staatlichen Institutionen)³⁴.

Die maximal 5 Mio. CHF betragende Busse soll nach „der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens“ bemessen werden (Art. 102 Abs. 3 chStGB). Andere Strafen oder Massnahmen sieht das

32 Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Auflage, Zürich 2006, 382; Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Bern 2006, 156 ff.

33 Hierzu umfassend Forster, a.a.O., 189 ff.

34 Vgl. Donatsch/Tag, a.a.O., 385.

schweizerische Recht nicht vor, um die Gerichte nicht mit unternehmenspolitischen Entscheidungen zu belasten³⁵.

Als Unternehmen im Sinne von Art. 102 chStGB gelten nach dessen Abs. 4: juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, Gesellschaften sowie Einzelfirmen (Einzelunternehmen). Mit dieser Regelung sind allerdings keineswegs alle Fragen geklärt. So kann etwa ein Konzern mit eigener Rechtspersönlichkeit viele Tochtergesellschaften haben, die ebenfalls (abhängige, aber doch eigene) juristische Personen sind. Hier kann z.B. die Frage entstehen, ob der Vorwurf eines Organisationsverschuldens – und damit das Bussgeld – nach Art. 102 chStGB nicht nur der Gesellschaft droht, aus deren Geschäftstätigkeit heraus die Straftat begangen wurde, sondern auch der Konzernmutter. Des Weiteren können mit dem weiten Spektrum eine grosse Anzahl von Personenmehrheiten in die Sanktionsdrohung einbezogen sein, etwa auch Vereine und Stiftungen³⁶.

Trotz des ausdrücklichen und eindeutigen Wortlauts von Art. 103 chStGB, wonach alle Delikte, welche lediglich mit Busse bedroht sind, Übertretungen darstellen, ist die Qualifikation des Art. 102 chStGB in der schweizerischen Lehre äusserst umstritten. Die Einordnung des Art. 102 chStGB als Übertretungstatbestand wird von der wohl herrschenden Lehre, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene kurze dreijährige Verjährungsfrist, allerdings abgelehnt³⁷.

35 So die Argumentation des Schweizerischen Gesetzgebers, vgl. BBl 1998, 2144.

36 Vgl. Donatsch/Tag, a.a.O., 379 f.; Schmid, FS-Forstmoser, a.a.O., 768 ff.; Arzt, Strafbarkeit juristischer Personen: Andersen, vom Märchen zum Alptraum, SZW 2002, 226 (234); Bertossa, Unternehmensstrafrecht – Strafprozess und Sanktionen, Bern 2003, 71 ff.; Forster, a.a.O., 91 ff.

37 Vgl. Nachweise bei Niggli/Gfeller, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zum StGB, Band 1, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 102 N. 41.

1.3.2 Die Regelung der Verantwortlichkeit von Verbänden in Österreich

Wie die Schweiz hat sich auch Österreich für das „strafrechtliche Modell“ entschieden. Im Gegensatz zur Schweiz hat Österreich die Verantwortlichkeit juristischer Personen (und anderer Verbände) jedoch in einem eigenen Gesetz, dem sogenannten „Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ (VbVG) geregelt, welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist³⁸. Dennoch sind auch im Anwendungsbereich des VbVG die allgemeinen Strafgesetze (§ 12 Abs. 1 VbVG) und die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren (§ 14 Abs. 1 VbVG) anzuwenden, soweit sie nicht ausschliesslich auf natürliche Personen zugeschnitten sind und soweit das VbVG keine davon abweichenden Sonderbestimmungen vorsieht³⁹.

Der Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes ist sehr weit gefasst. Zum einen gelten als Verbände neben juristischen Personen auch eingetragene Personengesellschaften⁴⁰ und europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen⁴¹. Zum anderen statuiert das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden für jede Art von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen sowie finanzstrafbehördlich zu ahnenden Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes. Die Bereiche hoheitlichen

38 BGBl. I Nr. 151/2005; eingehend zum österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz: Hilf/Zeder, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., VbVG, Wien, im Druck; Hilf, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), Wien 2006; Hilf, a.a.O., im Druck; Zeder, VbVG - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Wien/Graz 2006; Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Kommentar, Wien 2006; Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG, Wien 2007.

39 Vgl. Hilf, Grundlegende Aspekte der neuen Verbandsverantwortlichkeit: Zur subsidiären Anwendung des StGB, JSt 2006, 112.

40 Eingetragene Personengesellschaften (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) sind rechtsfähig (§ 105 öUGB), ihre Bezeichnung als juristische Personen ist aber weiterhin umstritten; nach überwiegender Meinung werden sie als Gesamthandgesellschaften betrachtet. Aufgrund ihrer (zumindest) starken Annäherung an die juristischen Personen hat sich der österreichische Gesetzgeber dafür entschieden, sie – bzw zunächst deren Vorgänger (die ursprünglichen Personenhandelsgesellschaften) wie auch die nunmehr abgeschafften EEG – in den Kreis der Sanktionsadressaten des VbVG einzubeziehen.

41 Das VbVG enthält keine eigene Regel über die strafrechtliche Haftung von Konzernen (vgl. dazu Kert, Verbandsverantwortlichkeit im Konzern, Vavrovsky (Hrsg.), Handbuch Konzernhaftung (2008), 141.

und seelsorgerischen Handelns sind vom Anwendungsbereich des VbVG ausgenommen.

Generelle Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Verbandes nach österreichischem Recht ist gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 VbVG, dass die Anlasstat

- zugunsten des Verbandes begangen worden ist, oder
- durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, welche den Verband treffen.

Charakteristisch für die österreichische Variante der Unternehmensstrafbarkeit ist sodann die Unterscheidung zwischen

- Straftaten, welche durch so genannte „Entscheidungsträger“, d.h. in Wahrnehmung bzw. Ausübung ihrer Entscheidungsträgerfunktion (§ 3 Abs. 2 VbVG), und
- Straftaten, welche durch „gewöhnliche“ Mitarbeiter des Verbandes (§ 3 Abs. 3 VbVG) begangen wurden.

Handelt es sich beim Täter des Anlassdeliktes um einen (oder mehrere) „Entscheidungsträger“, so ist der Verband stets verantwortlich, sofern diese(r) die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (haben). Wurde die Tat hingegen durch Mitarbeiter des Verbandes begangen, so ist der Verband nur dann verantwortlich, wenn der oder die Mitarbeiter die objektiven (und im Fall eines Vorsatzdelikts auch die subjektiven) Tatbestandselemente erfüllt hat bzw. haben und die Tat dadurch ermöglicht oder doch zumindest wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger des Verbandes die nach den Umständen gebotene

und zumutbare Sorgfalt⁴² ausser acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche⁴³ technische, organisatorische oder personelle Massnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Eine allfällige Verantwortlichkeit des Verbandes schliesst eine Strafbarkeit des Anlasstäters wegen derselben Tat nicht aus (§ 3 Abs. 4 VbVG).

Erforderlich für eine Verantwortlichkeit des Verbandes bei Tatbegehung durch einen Mitarbeiter ist somit zunächst der Nachweis der objektiv tatbestandsmässigen Begehung der Anlasstat. Sodann wird zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten unterschieden. Um den Verband für ein Fahrlässigkeitsdelikt verantwortlich machen zu können, genügt die Verwirklichung des Tatbestandes durch Mitarbeiter und die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens. Um dagegen eine Verantwortlichkeit des Verbandes für ein Vorsatzdelikt rechtfertigen zu können, ist es unabdingbar, dass ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat.

Zudem ist in Fällen, in denen ein Mitarbeiter die Anlasstat begeht, ein Organisationsverschulden erforderlich. Welche organisatorischen Vorkehrungen im Einzelnen einzuhalten sind, wird nicht statuiert. Konkret soll dies im Einzelfall je nach Grösse und Struktur des Verbandes, den von dessen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren, dem Ausbildungsstand sowie der Verlässlichkeit der Mitarbeiter usw. abhängig sein⁴⁴. Der Massstab für die anzuwendende Sorgfalt ist dabei derselbe wie beim Fahrlässigkeitsbegriff im Individualstrafrecht. Ein Organisationsverschulden des Verbandes liegt demnach nur vor, wenn die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung der Anlasstat möglich, geboten und zumutbar

42 Kritisch Schmoller (Strafe ohne Schuld? – Überlegungen zum neuen österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, in Dannecker/Langer/Ranft/Schmitz/Brammsen (Hrsg.), Festschrift für Otto Harro zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 453), der entgegen dem Gesetzeswortlaut eine weite Auslegung des Moments der zumutbaren Sorgfalt im Sinne von schuldhaft fordert.

43 Die Nichtbefolgung blosser Formalvorschriften stellt dagegen noch keinen eine Verbandsverantwortlichkeit auslösenden Sorgfaltsverstoss dar.

44 Vgl. Zeder, a.a.O., 62.

sind. Nicht erforderlich ist, dass ein bestimmter Entscheidungsträger eruiert werden kann, der die gebotenen organisatorischen Massnahmen unterlassen hat. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit des Verbandes für Anlasstaten seiner Mitarbeiter ist zudem, dass die Verletzung der Pflicht zur Vornahme der erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Taten die Anlasstat durch den Mitarbeiter erst ermöglicht oder doch zumindest wesentlich erleichtert hat. Nicht erforderlich ist hingegen der Nachweis, dass die gebotene Sorgfalt die Tat verhindert hätte⁴⁵.

Das Strafverfahren gegen den Verband und jenes gegen die Individualperson(en) sollen nach der Konzeption des VbVG in der Regel gemeinsam durchgeführt werden. Im Unterschied zum Individualstrafverfahren wird der Staatsanwaltschaft aber durch § 18 VbVG ein weitreichendes, insbesondere an prozessökonomische Erwägungen, an Aspekte der Geringfügigkeit der Tat und an Momente der Prävention anknüpfendes Verfolgungsermessen gegenüber Verbänden eingeräumt.⁴⁶ Kommt ein Absehen von der Verfolgung oder ein Verfolgungsrücktritt im Sinne des § 18 VbVG nach den Umständen des Einzelfalles nicht in Betracht, so besteht gemäss § 19 VbVG auch im Verfahren gegen Verbände die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung in Form einer Geldbusse, der Auferlegung einer Probezeit oder der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung⁴⁷.

Als Sanktion drohen dem Verband – je nach Schwere der Anlasstat – Geldbussen in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen, wobei der Tagessatz je nach Ertragslage

45 Vgl. Zeder, a.a.O., 62.

46 Vgl. Hilf, Verfolgungsermessen und Diversion im Verbandsstrafverfahren, in Moos/Jesioneck/Müller (Hrsg.), Strafprozessrecht im Wandel, Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag (2006) 191; Konopatsch, Verfolgungsermessen - Chance oder Risiko für den Staatsanwalt? - Eine kritische Beleuchtung des § 18 VbVG, in: Hilf/Pateter/Schick/Soyer (Hrsg.), Unternehmensverteidigung und Prävention im Strafrecht - Verbandsverantwortlichkeit und Prävention im Strafrecht (2007), 171.

47 Vgl. Hilf, (Fn. 51) 191.

des Verbandes und unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zwischen 50 und 10'000 EUR beträgt (§ 4 VbVG).⁴⁸

Die nach § 4 VbVG verhängte Geldbusse kann unter den Voraussetzungen der §§ 6 und 7 VbVG zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden. Dies ist gemäss § 8 Abs. 2 VbVG zwingend mit der Weisung gegenüber dem betroffenen Verband verbunden, den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Mit Zustimmung des betroffenen Verbandes ist es ausserdem möglich, Weisungen technischer, organisatorischer oder personeller Natur zu erteilen und damit dem grundlegenden und vorrangigen Ziel der Prävention entsprechend eine flexible, an die Umstände und kriminogenen Faktoren des Einzelfalles angepasste Verhaltenssteuerung beim betroffenen Verband und langfristig eine Verbesserung der Unternehmenskultur insgesamt zu bewirken (§ 8 Abs. 3 VbVG).

1.3.3 Die Regelung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen in Deutschland

Deutschland kennt zwar keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im Bereich des Kriminalstrafrechts, hat aber entsprechende Regelungen im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts geschaffen, bei dem es sich um eine spezielle Form des Verwaltungsstrafrechts handelt⁴⁹.

Die Verbandsgeldbusse nach § 30 OWiG folgt dem so genannten „Zurechnungsmodell“, d.h. Anlasstaten, die von einer Leitungsperson einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft in Wahrnehmung ihrer Funktionen begangen wurden, werden der Verbandsperson zugerechnet. Erfasst werden Delik-

48 Zur Bemessung des Tagessatzes vgl. Zirm/Limberg, Zur Tagessatz-Bemessung im VbVG, ÖJZ 2009, 708.

49 Zur Abgrenzung des Kriminalstrafrechts vom Ordnungswidrigkeitenrecht vgl. Wohlers (Fn. 34), 84 ff.

te, durch welche der juristischen Person oder der Personenvereinigung zukommende Pflichten verletzt worden sind, oder durch welche die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder bereichert werden sollte (vgl. § 30 Abs. 1 OWiG)⁵⁰.

Als Sanktion drohen nach § 30 Abs. 2 OWiG Geldbussen bis zu 1 Mio. EUR, wobei die Bussenhöhe variiert, je nachdem, ob es sich bei der Anlasstat um ein Vorsatzdelikt, ein Fahrlässigkeitsdelikt oder lediglich eine Ordnungswidrigkeit handelt. Nach § 30 Abs. 4 OWiG kann die Verbandsgeldbusse auch dann verhängt werden, wenn ein Straf- oder Bussgeldverfahren gegen den Anlasstäter nicht eingeleitet oder eingestellt oder ihm gegenüber von einer Sanktionierung abgesehen wird (so genannte „isolierte Verbandsgeldbusse“)⁵¹.

2. NOTWENDIGKEIT / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Angesichts der Ausführungen unter Punkt 1 ist es dringend erforderlich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen.

Die internationalen Vereinbarungen, die Liechtenstein unterzeichnet hat oder zu unterzeichnen beabsichtigt, überlassen es grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber, Art und Umfang der Sanktionen im Bereich der Verantwortlichkeit juristischer Personen festzulegen; sie schreiben jedoch als Mindeststandard vor, dass die Sanktionen nicht nur wirksam und angemessen, sondern auch abschreckend zu sein haben und strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen umfassen müssen. Ihrem ausdrücklichen Wortlaut nach statuieren die einschlägigen internationalen Abkommen mithin keine zwingende Verpflichtung zur Einführung

50 Drope, a.a.O., 39 f.; Kindler, Das Unternehmen als haftender Täter, Baden-Baden 2008, 135 ff.; Kirch-Heim, a.a.O., 19 f.; Queck, Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes zugunsten von Unternehmen, Berlin 2005, 31 ff.

51 Kindler, a.a.O., 149 f.; Kirch-Heim, a.a.O., 22 f.; Queck, a.a.O., 38 f.; Hilf, a.a.O., im Druck.

einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen. Vielmehr lassen sie – jedenfalls ihrem Wortlaut nach – auch ein verwaltungs- oder gar zivilrechtliches Regelungsmodell genügen.

Eine zivilrechtliche Regelung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen wird von den folgenden Übereinkommen ausdrücklich als zulässig angesehen:

- UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,
- UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierten Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“),
- UNO-Übereinkommen gegen Korruption,
- OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,
- Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität („Cybercrime-Übereinkommen“) sowie das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art,
- Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Andere Übereinkommen sehen die Begründung einer nur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zwar nicht ausdrücklich vor, schliessen diese aber auch nicht ausdrücklich aus: Im Europarats-Strafrechtsübereinkommen über Korruption wird in Art. 19 Ziff. 2 und im Europarats-Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in Art. 10 Ziff. 4 von „criminal or non-criminal sanctions, including monetary sanctions“ gesprochen, was eine zivilrechtliche Regelung nicht ausdrücklich ausschliesst.

Die meisten europäischen Staaten – darunter auch Österreich und die Schweiz – haben eine rein strafrechtliche Verantwortlichkeit von „Verbandspersonen“ statuiert. Einige europäische Staaten sehen eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor (vgl. Deutschland in der besonderen Form des Ordnungswidrigkeitenrechts). Eine rein zivilrechtliche Regelung existiert in keinem europäischen Land.

Der entscheidende Grund dafür, dass die theoretisch offenstehende Option einer zivilrechtlichen Regelung nicht ergriffen worden ist, dürfte darin liegen, dass in allen Übereinkommen verlangt wird, dass die vorgesehenen Sanktionen „wirksam, angemessen und abschreckend“ sein müssen, was mit den im Zivilrecht zur Verfügung stehenden Mitteln wohl nur dann sichergestellt werden kann, wenn die entsprechende Rechtsordnung so genannte „punitive damages“⁵² kennt. Dass sich die europäischen Nationalstaaten nahezu einhellig für das Modell einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit entschieden haben⁵³, soll seinen Grund auch darin haben, dass nur die Einschaltung der Strafbehörden und der Strafgerichte eine ausreichende präventive Wirkung gewährleistet und es darüber hinaus ermöglicht, die Untersuchung und Beurteilung sowohl des Anlasstäters als auch der „Verbandsperson“ parallel durchzuführen⁵⁴.

Angesichts dessen und aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein kein dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht vergleichbares spezielles Sanktionsrecht kennt, erscheint es sinnvoll, dass Liechtenstein ein strafrechtliches Regelungsmodell verwirklicht.

52 Im angelsächsischen Recht versteht man unter „punitive damages“ Schadenersatz, der im Zivilprozess einem Kläger über den erlittenen realen Schaden hinaus zuerkannt wird.

53 Vgl. hierzu oben I.3.

54 Vgl. Zeder, a.a.O., 37 ff.

Die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen kann rechtstechnisch gesehen auf zwei Wegen erfolgen: Der Gesetzgeber kann entweder ein eigenständiges Gesetz schaffen, in dem die materiellrechtlichen und prozessualen Fragen zusammenhängend geregelt werden, oder er kann die Gesetze, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen geregelt ist, um Bestimmungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen ergänzen. Als Beispiele für das erstgenannte Modell eines eigenständigen Gesetzes kann auf das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz verwiesen werden. Ein Beispiel für das letztgenannte Modell findet sich im deutschsprachigen Rechtsraum in den Art. 102 f. chStGB: die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmung ist in Art. 102 chStGB normiert; in Art. 102a chStGB sind einige prozessuale Fragestellungen geregelt.

Der Vorteil eines eigenständigen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes liegt darin, dass in diesem Gesetz alle materiellrechtlichen und prozessualen Fragestellungen zusammenhängend einer umfassenden Regelung zugeführt werden können. Als wirklicher Vorteil erweist sich dies allerdings nur und erst dann, wenn in diesem Gesetz tatsächlich alle in Betracht kommenden Fragestellungen abschliessend geregelt werden. Als nachteilig erweist sich dieses Modell demgegenüber dann, wenn die materiellen Voraussetzungen der Verantwortlichkeit und/oder die prozessualen Fragestellungen nicht abschliessend geregelt, sondern auf andere Gesetze verwiesen wird bzw. verwiesen werden muss. In diesem Fall muss der Rechtsanwender nämlich neben dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ergänzend das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung berücksichtigen.

Soweit man die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person als eine besondere Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit begreift, bietet es sich von der Sache her an, die diesbezüglichen materiellrechtlichen Regelungen in das

Strafgesetzbuch zu integrieren. Geht man davon aus, dass die Sanktionen gegen juristische Personen von Strafgerichten ausgesprochen werden, erscheint es sinnvoll, die entsprechenden Regelungen in die Strafprozessordnung einzufügen. Auf diese Art und Weise ist zum einen sichergestellt, dass sich der Gesetzgeber darauf beschränken kann, die Regelungen zu erlassen, die absolut notwendig sind. Zum anderen können die Rechtsanwender weitgehend mit den ihnen bekannten Gesetzen arbeiten, was die Akzeptanz und die Handhabung der neuen Normen erleichtert. Die Regierung schlägt deshalb vor, diese Lösung zu verfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Generelle Schwerpunkte

Die Schwerpunkte dieser Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einführung eines neuen 9. Abschnitts im Strafgesetzbuch über die „Verantwortlichkeit juristischer Personen“ (§§ 74a bis 74f StGB), welcher den Adressatenkreis, den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung festlegt.
- Verfahrensrechtliche Anpassungen in der Strafprozessordnung durch spezifische, auf die Erfordernisse von juristischen Personen abgestimmte Ergänzungen im neu eingeführten XXV. Abschnitt („Von dem Verfahren gegen juristische Personen“, §§ 357a ff. StPO).

3.2 Originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen kann entweder als originäre oder als subsidiäre ausgestaltet sein⁵⁵.

Eine subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person zeichnet sich dadurch aus, dass diese nur dann – sozusagen ersatzweise – zur Verantwortung gezogen wird, wenn auf natürliche Personen nicht zugegriffen werden kann. Ein Beispiel hierfür ist Art. 102 Abs. 1 chStGB: Das Unternehmen ist – von einigen expliziten Ausnahmen abgesehen – (nur) dann strafbar, wenn die Anlagentat keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann.

Eine originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass diese unabhängig davon greift, ob (auch) eine oder mehrere natürliche Person(en) zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. können. Das heisst, die juristische Person kann neben natürlichen Personen zur Verantwortung gezogen werden, aber auch allein.

Ganz überwiegend sehen die europäischen Staaten eine originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person vor. Dabei machen jedoch nur einige wenige Staaten die Verantwortlichkeit von einer Verurteilung des Anlagentäters abhängig. Der entscheidende Grund für die Einführung einer originären strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfte darin liegen, dass die einschlägigen internationalen Abkommen eine solche verlangen⁵⁶. Das schweizerische Modell einer subsidiären Verantwortlichkeit (Art. 102 Abs. 1 chStGB) wäre für sich alleine gesehen mit den internationalen Vorgaben nicht kompatibel. Das schweizerische Recht wird den internationalen Vorgaben denn auch nur dadurch gerecht, dass in Art. 102 Abs. 2

55 Vgl. Meier, a.a.O., 45 ff.

56 Vgl. oben I. 1. und I. 2.

chStGB für die in den internationalen Abkommen erfassten Delikte zusätzlich auch eine originäre Verantwortlichkeit statuiert wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine bloss subsidiäre Verantwortlichkeit grosse prozessuale Schwierigkeiten mit sich bringt, da die juristische Person lediglich dann für eine Anlasstat verantwortlich ist, wenn der Anlasstäter nicht eruiert werden kann. Die bloss subsidiäre Verantwortlichkeit führt damit letztlich zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens für diejenigen Fälle, in denen es der Staatsanwaltschaft nicht gelingt, den Anlasstäter zu ermitteln und/oder diesem die Tat nachzuweisen. Der Sache nach handelt es sich bei dieser Form der Verantwortlichkeit juristischer Personen um ein blosses Rechtspflegedelikt. Darüber hinaus birgt eine lediglich subsidiäre Verantwortlichkeit der juristischen Person die Gefahr des so genannten „Sitzdirektors“, welcher von der juristischen Person bei Bedarf vorgeschoben wird, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person zu vermeiden⁵⁷.

Das ausschlaggebende Argument ist aber, wie bereits oben erwähnt, dass das Modell einer lediglich subsidiären Verantwortlichkeit von juristischen Personen die internationalen Mindeststandards nicht zu erfüllen vermag. Für die in den Anwendungsbereich dieser Übereinkommen fallenden Anlasstaten ist somit zwingend eine originäre Verantwortlichkeit zu statuieren. Hierbei handelt es sich um folgende Deliktsbereiche:

- Geldwäscherei (§ 165 StGB);
- Gründung oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) sowie Gründung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB);

⁵⁷ Vgl. Wohlers (Fn. 34), 384.

- Anführung, Beteiligung oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung sowie Terrorismusfinanzierung (§§ 278b - 278d StGB);
- Korruptionstatbestände (§§ 307 - 309 StGB).

Angesichts dessen ist es für Liechtenstein unabdingbar, dass jedenfalls für die von den ratifizierten internationalen Abkommen erfassten Deliktsbereiche eine originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person eingeführt wird.

Somit stellt sich lediglich in Bezug auf diejenigen Deliktsbereiche, die bisher noch nicht erfasst sind, die Frage, ob man insoweit auf eine Statuierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person verzichten oder diese als subsidiäre oder als originäre Verantwortlichkeit ausgestalten will (vgl. Ausführungen unter Punkt 3.3). Entscheidet man sich dafür, den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person über den durch die internationalen Abkommen zwingend vorgegebenen Deliktsbereich hinaus zu erstrecken, sprechen die besseren Gründe dafür, die Verantwortlichkeit auch insoweit als eine originäre auszugestalten. Zum einen verhindert man auf diese Weise, dass die Strafverfolgungsorgane verschiedene Verantwortlichkeitsmodelle handhaben müssen, was in der Praxis tendenziell zu Unsicherheiten führt. Zum anderen fehlt dem Modell der subsidiären Verantwortlichkeit auch die überzeugende Basis⁵⁸: Wenn es legitim ist, juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, dann sollte dies nicht nur dann erfolgen, wenn man natürliche Personen nicht zur Verantwortung ziehen kann. Der juristischen Person wird bei der subsidiären Verantwortlichkeit nicht der Vorwurf eines auf die Begehung der Anlasstat bezogenen Fehlverhaltens gemacht. Vielmehr wird sie für die Nachweisbarkeit des potentiellen deliktischen Verhaltens ihrer Mitarbeiter verant-

58 Vgl. Stratenwerth, Zurechnungsprobleme im Unternehmensstrafrecht, in: Graf/Medigovic (Hrsg.), FS für M. Burgstaller (2004), 196; Wohlers (Fn. 34), 384; Hilf, a.a.O., im Druck.

wortlich gemacht, ohne dass eine Basis für eine derartige „Quasi-Garantenstellung“ ersichtlich ist.

Daher schlägt die Regierung nach den dargelegten Argumenten vor, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen nicht als eine subsidiäre, sondern als eine originäre Verantwortlichkeit auszugestalten.

3.3 Die als Anlasstaten zu erfassenden Deliktgruppen und Tatbestände

Die internationalen Vereinbarungen fordern nicht die Einführung einer generellen Verantwortlichkeit von juristischen Personen für alle denkbaren Anlasstaten. Gefordert wird allerdings die Erfassung von Deliktgruppen und Tatbeständen im Bereich:

- der Korruption;
- der organisierten Kriminalität;
- der Geldwäscherei;
- der Terrorismusfinanzierung
- sowie allenfalls der Computerkriminalität, des Menschenhandels und der Umweltkriminalität.

Es besteht allerdings unverkennbar die Tendenz, die zu erfassenden Deliktgruppen und Tatbestände laufend zu erweitern. So sehen EU-Rahmenbeschlüsse eine Verantwortlichkeit juristischer Personen zusätzlich in den folgenden Bereichen vor: Geldfälschung, Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, illegaler Drogenhandel, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabe öffentlicher Aufträge, Betrug, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Handel mit menschlichen Organen und Geweben, Meeresverschmutzung durch Schiffe, Marktmissbrauch sowie Verletzung geistigen Eigentums.

Die diesbezüglichen Regelungen sind in den einzelnen europäischen Staaten völlig unterschiedlich ausgestaltet. Während einige Staaten eine Verantwortlichkeit juristischer Personen nur für die in den internationalen Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehenen Tatbestände der Wirtschaftskriminalität, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung vorsehen, sehen andere die Verantwortlichkeit juristischer Personen für einen weiteren Kreis von Tatbeständen vor. Die Mehrzahl der europäischen Staaten – darunter auch Deutschland und Österreich – statuiert gar eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für *sämtliche* Delikte des Straf- und Nebenstrafrechts. Zu dieser Kategorie gehört grundsätzlich auch die Schweiz, allerdings mit der Einschränkung, dass es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handeln muss und die Verbandsverantwortlichkeit für die ganz überwiegende Zahl der Tatbestände lediglich eine subsidiäre ist⁵⁹.

Angesichts der beschriebenen eindeutigen Tendenz in Richtung einer stetigen Ausweitung der zu erfassenden Tatbestände drängt sich eine generelle Erfassung sämtlicher Straftatbestände (jedenfalls der Verbrechen und Vergehen) zum Zweck der Vermeidung ständiger Revisionen auf. Hinzu kommt, dass sich dann, wenn man die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen einführt – und diese damit inzident für legitim erachtet –, die Frage aufdrängt, warum dies „nur“ für einige ausgewählte Deliktsbereiche gelten soll. Eine sachgerechte Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist vielmehr dadurch sicher zu stellen, dass die Voraussetzungen für das Eingreifen der Verantwortlichkeit entsprechend ausgestaltet werden.

59 Vgl. Ausführungen unter Punkt 1.3.1.

3.4 Anforderungen an die Anlasstat

3.4.1 Spezifische Verbandsbezogenheit

Die internationalen Abkommen verpflichten die Staaten grundsätzlich zur Einführung einer Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Anlasstaten, die zu Gunsten der juristischen Person begangen wurden („committed for their benefits“). Dieser Terminus ist schon in seiner Bedeutung zweifelhaft und vermag darüber hinaus selbst bei extensiver Auslegung bei Weitem nicht alle Fälle, die aus kriminalpolitischen Gründen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auslösen sollten, zu erfassen. Selbst wenn damit gemeint sein sollte, dass es sich um Straftaten handeln muss, die der juristischen Person (unmittelbar) einen materiellen oder immateriellen Vorteil verschaffen, oder die ihre Wurzeln in der Ersparnis von Investitionen haben (z.B. Einbau eines billigeren (Ersatz-)Teils in ein Kraftfahrzeug, wodurch es in weiterer Folge zu einem Unfall mit Personenschaden kommt⁶⁰), wäre der Anwendungsbereich in einer Weise beschränkt, der nicht zu überzeugen vermag. So wäre z.B. zweifelhaft, ob Umweltdelikte erfasst sind, die dem Unternehmen keinen direkt messbaren Vorteil bringen. Dasselbe gilt etwa für fahrlässige Beeinträchtigungen von Leib und Leben im Rahmen der Herstellung und des Vertriebs von Produkten oder der unzureichenden Sicherung von Gefahrenbereichen (Baustellen usw.), die nicht zwingend ihre Ursache in einer Kostenersparnis haben. Zudem gelingt mit dem Kriterium „zu Gunsten der juristischen Person“ keine adäquate Fokussierung auf den eigentlichen Verantwortungsbereich der juristischen Person, wodurch wiederum die Gefahr einer unsachlichen Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit droht.

60 Vgl. Erläuterungen zur RV des österreichischen VbVG, 924 BlgNR 22. GP, 21.

Darüber hinaus könnte man sich generell die Frage stellen, ob die Begehung von Anlasstaten überhaupt je im (wohlverstandenen) Interesse der juristischen Person liegen kann. Diese Frage stellt sich allerdings auch für den Individualstraftäter. Die Einnahme einer solchen Extremposition, welche die juristische Person stets als Opfer der Taten ihrer Leitungspersonen und Mitarbeiter betrachtet, ist allerdings von Grund auf nicht mit der Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen vereinbar und negiert das strukturelle Faktum der Repräsentation der juristischen Person durch ihre Organe.

In der gegenständlichen Vorlage ist der Bereich tauglicher Anlasstaten – im Anschluss an die in einigen europäischen Staaten bereits bestehende Rechtslage – dahingehend ausgestaltet, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen der juristischen Person und der Anlasstat bestehen muss. Als Vorbild dient hier das schweizerische Recht, das voraussetzt, dass die Anlasstat „in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks“ begangen worden sein muss (vgl. Art. 102 Abs. 1 chStGB). Mit diesem Kriterium wird zweierlei erreicht:

- Zum einen werden Exzesstaten, die nur bei Gelegenheit, d.h. im rein äusserlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitarbeiter der juristischen Person, begangen werden, aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Nicht erfasst werden ebenso Taten, die bzw. insoweit sie sich gegen Rechtsgüter der juristischen Person selbst richten und die juristische Person somit tatsächlich als Opfer und nicht als Täter erscheint (z.B. Untreue eines Organs zum Nachteil der juristischen Person).
- Zum anderen werden die als taugliche Anlasstaten in Betracht kommenden Delikte auf diejenigen Delikte beschränkt, in denen sich ein für die in Frage stehende juristische Person betriebstypisches Risiko manifestiert⁶¹.

61 Wohlers, Die Strafbarkeit des Unternehmens: Art. 102 StGB als Instrument zur Aktivierung individualstrafrechtlicher Verantwortlichkeit, Zürich 2007, 293.

3.4.2 Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit

Erforderlich ist des Weiteren, dass eine Anlasstat begangen wurde – entweder als vollendetes oder doch zumindest versuchtes Vorsatzdelikt oder, soweit strafbar, als Fahrlässigkeitsdelikt. Diese Voraussetzung ist eindeutig dann erfüllt, wenn der Nachweis gelingt, dass sich eine oder mehrere natürliche Person(en) einer Anlasstat schuldig gemacht hat bzw. haben. Ausreichend ist es aber auch, wenn der/die Anlasstäter nicht schuldhaft, wohl aber tatbestandsmässig und rechtswidrig gehandelt hat bzw. haben⁶² (vgl. im Übrigen auch Punkt 3.5).

Lässt sich nicht nachweisen, welche von mehreren als Anlasstäter in Betracht kommenden Personen sich tatbestandsmässig und rechtswidrig verhalten haben, ist diese Unsicherheit irrelevant, soweit nur alle alternativ in Betracht kommenden Personen jede für sich tatbestandsmässig und rechtswidrig gehandelt hat⁶³. Gleiches gilt für diejenigen Fälle, in denen feststeht, dass eine Person tatbestandsmässig und rechtswidrig gehandelt hat, die Identität dieser Person aber nicht nachgewiesen werden kann⁶⁴.

3.5 **Kreis tauglicher Täter einer Anlasstat**

3.5.1 Grundsätzliches

Während einige Abkommen keinerlei Bestimmungen über den Kreis tauglicher Täter einer Anlasstat enthalten⁶⁵, beschränken andere Abkommen den Kreis der

62 Wohlers, Strafbarkeit, 294; Hilf, a.a.O., im Druck.

63 Wohlers, Strafbarkeit, 294; Hilf, a.a.O., im Druck.

64 Wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass in diesen Fällen der zweifelsfreie Nachweis in praktischer Hinsicht vor erheblichen Problemen steht.

65 Vgl. UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; UNO-Übereinkommen gegen Korruption.

Anlasstäter von vornherein auf die Führungskräfte von juristischen Personen⁶⁶. Diese Einschränkung auf die Führungsebene genügt allerdings nicht den Anforderungen der Europarats-Übereinkommen. Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen muss hier auch bei Anlasstaten untergeordneter Mitarbeiter zumindest dann greifen, wenn die Tat durch eine unzureichende Kontrolle und Überwachung der Mitarbeiter ermöglicht worden ist⁶⁷.

Ursprünglich haben einige Staaten eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen nur für durch Führungspersonen begangene Anlasstaten vorgesehen. Andere Staaten haben auch bei durch Führungspersonen begangenen Anlasstaten ein Organisationsverschulden der juristischen Person für notwendig erachtet, oder sie haben die Verantwortlichkeit der juristischen Person auf den Fall beschränkt, dass keine natürliche Person für die Tat zur Verantwortung gezogen werden kann. Wie bereits dargelegt, genügt die Statuierung einer solchen subsidiären Verantwortlichkeit allerdings den meisten einschlägigen internationalen Vereinbarungen nicht.

Einige europäische Staaten verzichten generell auf eine Unterscheidung zwischen Anlasstätern in Führungsposition und „gewöhnlichen“ Anlasstätern. Zudem weiten sie teilweise den Bereich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen auch auf Anlasstaten von Personen aus, welche für die juristische Person tätig sind, ohne in einem Anstellungsverhältnis zu stehen, so z.B. auch die Regelung in der Schweiz. Andere europäische Staaten, wie z.B. Österreich, differenzieren – entsprechend dem Modell der Rechtsakte des Europarats – zwischen der Begehung einer Anlasstat durch eine Person in einer Führungsposition und der Begehung durch eine unterstellte Person ohne Führungsposition. Während

66 Vgl. UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

67 Europarats-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Europarats-Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten; Europarats-Übereinkommen über Menschenhandel; Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität.

die juristische Person für Anlasstaten von Personen in Führungspositionen ohne weiteres verantwortlich ist, setzt die Verantwortlichkeit im Fall der Begehung einer Anlasstat durch sonstige Mitarbeiter das Vorliegen eines Organisationsverschuldens voraus.

3.5.2 Leitungspersonen

Will Liechtenstein die Vorgaben der einschlägigen internationalen Abkommen einhalten, muss die juristische Person für Anlasstaten, die von Mitarbeitern in Führungspositionen (Leitungspersonen) begangen werden, ohne weiteres – d.h. ohne (zusätzlichen) Vorwurf eines Organisationsverschuldens – eintreten. Deshalb ist in der gegenständlichen Vorlage vorgesehen, dass die juristische Person ohne weiteres strafrechtlich verantwortlich ist, wenn eine Leitungsperson eine Anlasstat „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person“ tatbestandsmässig und rechtswidrig begeht (vgl. oben Punkt 3.4)⁶⁸. Diese Form der „strict liability“⁶⁹ rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die juristische Person durch ihre Führungskader repräsentiert wird. Es findet eine unmittelbare Zurechnung der Verhaltensweisen von Leitungspersonen in ihrer Repräsentationsfunktion statt⁷⁰.

3.5.3 Mitarbeiter

Anders liegt es bei Anlasstaten, die durch Mitarbeiter begangen werden, die keine Führungsposition innehaben. Hier soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person zusätzlich an die Voraussetzung geknüpft werden, dass eine mangelhafte Organisation der juristischen Person die Begehung der Anlass-

68 Vgl. Stratenwerth, Voraussetzungen einer Unternehmenshaftung de lege ferenda, in: ZStrR 126 (2008), 1 (8, 16).

69 Vgl. Stratenwerth, ZStrR 2008, 11 f.

70 Hilf, a.a.O., im Druck; Hilf/Zeder, a.a.O., § 3 Rz 3 (im Druck).

tat ermöglicht bzw. erleichtert hat⁷¹. Der Sache nach rückt das Unternehmen damit in die Stellung eines Überwachungsgaranten ein⁷². Inhaltlich entsprechen die Massnahmen, die ergriffen werden müssen, weitgehend den Anforderungen, die im Rahmen der privaten und strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung entwickelt worden sind⁷³ und die unter den für das jeweilige geschäftliche Umfeld geltenden normativen Vorgaben branchenspezifisch konkretisiert⁷⁴ und auf das konkrete Unternehmen zugeschnitten werden müssen⁷⁵.

Anlasstaten, die von Personen begangen werden, die nicht in die Organisation des Unternehmens eingebunden sind, begründen gemäss gegenständlicher Vorlage demgegenüber keine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person⁷⁶. Wurde die Anlasstat von Beauftragten begangen, sind diese dann taugliche Anlasstäter, wenn sie faktisch in einem gewissen Mindestmass in die Organisation eingebunden sind. Auch beim Outsourcing kommt es auf das im Einzelfall vorhandene Ausmass der Einbindung in die organisatorische Struktur des Unternehmens an⁷⁷.

3.6 Definition der als Adressaten der Verantwortlichkeit in Betracht kommenden juristischen Personen

Die internationalen Übereinkommen überlassen es den nationalen Rechtsordnungen der Unterzeichnerstaaten, zu definieren, welche rechtlichen und tatsächlichen Einheiten als juristische Personen zu behandeln sind.

71 Vgl. Stratenwerth, ZStrR 2008, 10 f.

72 Forster, a.a.O., 85.

73 So bereits Pieth, FG-Schweizerischer Juristentag 2004, 604 ff.; vgl. auch umfassend Geiger, Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstrafrecht, Zürich 2006, 35 ff.

74 Vgl. Meier, a.a.O., 103 ff.; Pieth, FG-Schweizerischer Juristentag 2004, 608; vgl. auch Forster, a.a.O., 247 ff. sowie – speziell zum Beispiel der Geldwäschereibekämpfung im Private Banking einer Bank AG – Geiger, a.a.O., 125 ff.

75 Donatsch/Tag (Fn. 36), 388 f.; Pieth, FG-Schweizerischer Juristentag 2004, 609.

76 Vgl. Stratenwerth, ZStrR 2008, 7; Wohlers, Strafbarkeit, 292.

77 Forster, a.a.O., 158 ff.

Die meisten europäischen Staaten unterstellen sämtliche gemäss nationalem Privatrecht als juristische Personen geltenden privaten Einheiten der Verantwortlichkeit, ohne zu unterscheiden, ob es sich um gewinnorientierte oder gemeinnützige Unternehmungen handelt⁷⁸. Einige Staaten – darunter Österreich und die Schweiz – unterstellen darüber hinaus auch weitere private Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Verantwortlichkeit. Insbesondere der schweizerische Gesetzgeber hat sich für einen äusserst weiten, auch Einzelunternehmen erfassenden Anwendungsbereich entschieden, was auf einhellige und berechtigte Kritik gestossen ist⁷⁹ und letztlich wohl auch ein Grund für die Abkehr vom Modell einer generellen originären Verantwortlichkeit gewesen sein dürfte⁸⁰.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Rechtslage in Europa unterschiedlich. Während einige Staaten juristische Personen des öffentlichen Rechts gänzlich von einer Verantwortlichkeit ausnehmen, befreien andere nur einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Verantwortlichkeit, wie z.B. Gebietskörperschaften. Wieder andere Staaten sehen grundsätzlich keine generelle Befreiung juristischer Personen des öffentlichen Rechts von der Verantwortlichkeit vor, beschränken die Verantwortlichkeit aber auf jene Fälle, in denen diese nicht hoheitlich tätig werden. Unternehmen, welche im öffentlichen Eigentum stehen, werden dagegen in den meisten europäischen Staaten uneingeschränkt erfasst. Lediglich Finnland und Dänemark nehmen diese Unternehmen von der Verantwortlichkeit aus, allerdings nur, soweit sie öffentliche Funktionen ausüben⁸¹.

78 Vgl. Zeder, a.a.O., 19.

79 Vgl. Bertossa, a.a.O., 82 ff.; Forster, a.a.O., 118 ff., 126 ff.

80 Pieth, Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung, in: Festschrift für Heike Jung, hrsg. v. Müller-Dietz et al., Baden-Baden 2007, 717 (723).

81 Vgl. Zeder, a.a.O., 19 f.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht unterscheidet innerhalb der juristischen Personen zwischen den Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, Anteilsgesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen) einerseits und den Stiftungen und Anstalten andererseits. Stiftungen und Anstalten können sowohl mit als auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sein. Des Weiteren bestehen registrierte Treuunternehmen als im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen. Neben den juristischen Personen kennt das liechtensteinische Recht auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 649 ff PGR), wie insbesondere die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft sowie Einzelunternehmungen.

Aus gesetzestechnischer Sicht ist es am einfachsten und klarsten, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen oder im Firmenverzeichnis angemerkten juristischen Personen und die nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Vereine beschränkt wird. Grundsätzlich sind sowohl inländische als auch ausländische juristische Personen bzw. juristische Personen mit Sitz im Inland oder Ausland von der Regelung erfasst. Inwieweit inländische Strafkompentenz besteht, wird nach den Anknüpfungspunkten des internationalen Strafrechts (§§ 62 ff StGB) bestimmt. Eine Einbeziehung von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mag aus kriminalpolitischen Gründen erwägenswert sein, ist jedoch vor dem Hintergrund der internationalen Übereinkommen nicht zwingend erforderlich und wird deshalb nicht vorgenommen.

3.7 Konsequenzen der Auflösung, des Wechsels der Rechtsform und der Verschmelzung der juristischen Person

Stirbt die einer Straftat beschuldigte natürliche Person, ist das Strafverfahren nach § 1 Abs. 2 StPO zu beenden. Wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf juristische Personen ausgedehnt, stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn

eine juristische Person aufgelöst wird, die Rechtsform wechselt oder mit einer anderen juristischen Person verschmilzt. Würde man in diesem Zusammenhang auf eine rein rechtliche Betrachtung abstellen, stünde die Strafbarkeit der juristischen Person zur Disposition der Betroffenen, da sich diese durch einen Rechtsformwechsel bzw. eine Auflösung und Neugründung nach Belieben der Verantwortung entziehen könnten⁸².

In der Literatur ist umstritten, ob die Möglichkeit einer Strafverfolgung und die Vollstreckbarkeit allfälliger Geldstrafen mit der Auflösung der juristischen Person dahinfallen⁸³. Gleiches gilt für die Fälle des Rechtsformwechsels und der Verschmelzung/Fusion mit anderen juristischen Personen, wobei hier die Auffassung vorherrschend ist, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedenfalls dann bestehen bleiben bzw. auf den Rechtsnachfolger übergehen soll, wenn die ursprüngliche juristische Person wirtschaftlich gesehen noch vorhanden ist⁸⁴. Dieser Auffassung wird in der gegenständlichen Vorlage gefolgt. Von einigen Autoren wird die Statuierung eines Veränderungsverbots befürwortet⁸⁵.

Die gegenständliche Vorlage sieht vor, den Strafverfolgungsorganen die Möglichkeit zu geben, Vermögenswerte einer juristischen Person zur Besicherung einer zu erwartenden Geldstrafe mittels einer einstweiligen Verfügung zu blockieren (vgl. hierzu den Vorschlag für einen neuen § 357e StPO unter Punkt 5.2).

82 Vgl. Bertossa, a.a.O., 154 ff.

83 Vgl. Drope, a.a.O., 337 ff. sowie zu entsprechenden Regelungen im ausländischen Recht vgl. Drope, a.a.O., 338 f.; Niggli/Fiolka, in: BSK StGB I, Art. 102a N. 10 ff.

84 Drope, a.a.O., 355 ff.; Schmid, Strafbarkeit des Unternehmens: die prozessuale Seite, recht 2003, 203 (209); vgl. auch Niggli/Fiolka, in: BSK StGB I, Art. 102a N. 18 f.: Das Unternehmen wird bezogen auf den Zeitpunkt der Tat fiktiv eingefroren.

85 So Bertossa, a.a.O., 164 ff.; vgl. auch Drope, a.a.O., 349 f.: Auflösungsverbot.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES STRAFGESETZBUCHES

4.1 Einleitende Bemerkungen

Die neu zu schaffende Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen übernimmt einige Bestimmungen des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), beschränkt sich dabei aber insgesamt auf die Rezeption unbedingt notwendiger Spezialbestimmungen. In entscheidenden Bereichen weicht die vorgeschlagene Regelung allerdings vom österreichischen Vorbild ab. Sei es, indem sich an einschlägige schweizerische Bestimmungen angelehnt wird, sei es, indem eine genuin liechtensteinische Lösung gewählt wird. Die bedeutsamsten Unterschiede zur österreichischen Regelung liegen unter anderem im Verzicht auf die Voraussetzung der schuldhaften Tatbegehung durch Leitungspersonen (vgl. insofern das schweizerische Vorbild, Art. 102 chStGB), der vorgesehenen – nicht gestaffelten – Strafdrohung sowie im Fehlen der Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht samt den damit verbundenen Weisungen.

Die Verwendung der Termini „Verbandsverantwortlichkeit“, „Verbandsbezug“, „Verbandszweck“, „Verbandsgeldstrafe“, „Verbandsstrafverfahren“, „verbandsspezifisch“ und dergleichen stellt unabhängig von der konkreten Bezeichnung des Sanktionsadressatenkreises (seien es tatsächlich „Verbände“ wie im österreichischen VbVG, „Verbandspersonen“ wie im PGR, „juristische Personen“ bzw. „Personenvereinigungen“ wie im deutschen OWiG oder eben „juristische Personen“ wie im vorliegenden Vorschlag) auf den Kollektivbezug in Abgrenzung zu rein individuellen Aspekten ab. Typisch für die hier in die Verantwortlichkeit einbezogenen Subjekte, konkret juristische Personen, ist schliesslich deren Verbandsstruktur, deren strafrechtliche Erfassung spezifische Regelungen erfordert.

4.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Zu § 74a Abs. 1

Nach dem Vorbild der im europäischen Kontext mittlerweile standardsetzenden Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen (vgl. oben Punkt 1.1.2) wird in § 74a der Vorlage zwischen zwei die Verbandsverantwortlichkeit auslösenden Fällen unterschieden: Die Verbandsverantwortlichkeit kann sowohl

- aufgrund der Tatbegehung durch eine Leitungsperson (Abs. 1) als auch
- aufgrund der Tatbegehung durch unterstellte Mitarbeiter entstehen, sofern eine Überwachungspflichtverletzung im weiteren Sinn auf Seiten der Leitungsebene die Tatbegehung zumindest wesentlich erleichtert hat („Organisationsverschulden“ der juristischen Person, Abs. 3).

Der Kreis der Sanktionsadressaten wird – im Vergleich zu den deutschsprachigen Nachbarländern – eng gezogen. Den internationalen Verpflichtungen, die offensichtlich eine Fokussierung auf juristische Personen zulassen, wird damit entsprochen. Wie unter Punkt 3.6 ausgeführt, soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen oder im Firmenverzeichnis angemerkten juristischen Personen sowie die nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Vereine beschränkt werden. Erfasst sind somit

- die Verbandspersonen der 2. Abteilung des PGR sowie
- Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Art. 932a PGR);
- inländische sowie ausländische juristische Personen bzw. juristische Personen mit Sitz im Inland oder Ausland (zur Reichweite der inländischen Gerichtsbarkeit vgl. unten zu § 74d der Vorlage).

Eine eigene Regelung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von bzw. in Konzernen erscheint entbehrlich; diese ist jeweils mit Blick auf die einzelnen ju-

ristischen Personen (Tochtergesellschaften, Muttergesellschaft), allenfalls unter Anwendung der Beteiligungsregeln, zu prüfen⁸⁶.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person hängt stets (d.h. sowohl im Falle der Tatbegehung durch Leitungspersonen gemäss Abs. 1 als auch im Falle des Vorliegens einer Mitarbeitertat gemäss Abs. 3) von der Begehung einer so genannten „Anlasstat“ ab. Der Begriff der Anlasstat vereinigt in sich die grundlegenden Voraussetzungen, welche den Anwendungsbereich der Regelung an sich konturieren (Verbrechen und Vergehen) und den spezifischen Bezug zur Verantwortlichkeitssphäre der juristischen Person herstellen („Verbandsbezug“).

Ausgangspunkt ist die Beschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 74a ff. der Vorlage auf Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 17 StGB. Nicht erfasst sind somit gerichtlich strafbare Übertretungen. Anlasstat ist jedes Verbrechen oder Vergehen, das – (von Leitungspersonen oder Mitarbeitern) objektiv und subjektiv tatbestandsmässig sowie rechtswidrig – in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person begangen wird.

Die Wendung „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person“ ist angelehnt an die entsprechende Formulierung des Art. 102 chStGB. Damit wird sicher gestellt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausschliesslich durch Taten ausgelöst wird, die in einem „funktionalen Zusammenhang“ zur Geschäftstätigkeit der juristischen Person stehen und damit dem Verantwortungsbereich der juristischen Person unterliegen⁸⁷. Insgesamt soll damit der notwendige Kollektivbezug zum Ausdruck gebracht werden, der eine Verbandsverantwortlichkeit für Taten ausschliesst, die

86 Vgl. Hilf/Zeder, a.a.O., § 31 Rz 30 (im Druck); Kert, a.a.O., 146 ff.

87 Vgl. Niggli/Gfeller, BSK StGB I, Art 102 Rz 82 ff.

aus Verbandsperspektive Exzesstaten darstellen oder die sich gar gegen die juristische Person selbst richten.

Die Geschäftstätigkeit einer juristischen Person ist gleichzusetzen mit ihrem gesamten Tätigkeitsbereich. Die Bezugnahme auf „geschäftliche“ Verrichtungen bedeutet keine Einschränkung auf wirtschaftliche, gewinnorientierte bzw. unternehmerische Tätigkeiten im engeren Sinn, sondern umfasst sämtliche verbandsbezogenen Tätigkeiten. Auch ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende juristische Personen bzw. Tätigkeitsbereiche sind erfasst.

Nicht in *Ausübung* geschäftlicher Verrichtung werden jedenfalls solche Taten begangen, die bloss „bei Gelegenheit“ bzw. „anlässlich“ einer solchen stattfinden⁸⁸. Leitungspersonen und Mitarbeiter handeln in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person, wenn sie im Rahmen ihrer Funktion⁸⁹ (sei es auch in Überschreitung ihrer Kompetenzen) Angelegenheiten der juristischen Person wahrnehmen⁹⁰.

Die Wendung „im Rahmen des Zwecks der juristischen Person“ dient der weitergehenden Konturierung des notwendigen Verbandsbezugs der Taten und damit der Gewährleistung von Rechtssicherheit. So muss sich ein verbandstypisches Risiko verwirklichen⁹¹, das sowohl anhand der Branche bzw. des Tätigkeitsbereiches als auch anhand der spezifischen juristischen Person zu konkretisieren ist⁹². Dabei ist allerdings nicht darauf abzustellen, was formal der Verbandszweck ist,

88 Heine, ZStrR 2003, 35; Wohlers, in FS Riklin, 293; Cassani, Aktuelle Anwaltspraxis 2005, 682; Niggli/Gfeller, BSK StGB I, Art. 102 Rz 82.

89 Vgl. Stratenwerth, ZStrR 2008, 6 f.

90 Vgl. Rogall, KKOWiG, 3. Aufl (2006), § 30 Rz 90f m.w.N.

91 Vgl. im Zusammenhang mit dem schweizerischen Unternehmensstrafrecht: Heine, ZStrR 2003, 36; ders, SZW 2005, 19; Schmid, in FS Forstmoser, 774; Pieth, ZStrR 2003, 361; Macaluso, responsabilité, N. 744; Wohlers, in FS Riklin, 293; zur „Betriebstypizität der Anlasstat“: Forster, a.a.O., 193 ff mwN; vgl. auch Livschitz, in DACH (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 17; Niggli/Gfeller, BSK StGB I, Art. 102 Rz 89 ff.

92 Niggli/Gfeller, BSK StGB I, Art. 102 Rz 90, 100.

sondern vielmehr darauf, welche Zwecke die juristische Person tatsächlich verfolgt. Betreibt die juristische Person z.B. Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei, so liegen entsprechende Tätigkeiten im Rahmen des Verbandszwecks vor. Anders ist zu entscheiden, wenn die juristische Person für derartige Zwecke missbraucht wird (Exzesstat). Eine Verletzung von Pflichten, welche die juristische Person selbst treffen, wird vom Gesetz – anders als nach dem österreichischen VbVG – nicht explizit verlangt; Verbandspflichtverletzungen sind von der oben genannten Formulierung jedenfalls erfasst, ebenso Taten zu Gunsten der juristischen Person, aber eben jeweils nur insoweit, als sie sich in den Tätigkeitsbereich und den Zweck der juristischen Person einfügen. Nutzniesserschaft der juristischen Person ist jedoch keine zwingende Verantwortlichkeitsvoraussetzung⁹³.

Insgesamt werden somit Taten, die im ausschliesslichen Eigeninteresse einer Leitungsperson oder eines Mitarbeiters begangen werden – insbesondere auch solche, die von rein individuellem Vorteilsstreben getragen sind – (Exzesstaten), vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen. Auch Straftaten, die (unmittelbar und ausschliesslich) gegen die juristische Person selbst gerichtet sind (juristische Person als Opfer), werden von vornherein nicht in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen bzw. nicht im Rahmen des Verbandszwecks verübt. Zweck der gesetzlichen Regelung ist, präventiv gegen Taten zu wirken, bei welchen die juristische Person als Täter erscheint. Ist sie hingegen Opfer, so besteht kein Strafbedürfnis⁹⁴.

Im Übrigen schafft die neue Regelung keine über die bestehenden Straftatverhinderungspflichten hinausgehenden Verbandspflichten; daher besteht auch

93 Vgl. Stratenwerth, ZStrR 2008, 1 ff.; Wohlers, in FS Riklin, 293; Forster, a.a.O., 196.

94 Vgl. Forster, a.a.O., 198; Donatsch/Tag, a.a.O., 385 mN.

weiterhin keine generelle Pflicht von juristischen Personen, Straftaten ihrer Mitarbeiter zu verhindern.

Für Anlasstaten, die von Personen in Führungspositionen begangen werden (Leitungspersonen), muss die juristische Person gemäss Abs. 1 ohne weiteres entstehen (vgl. auch Punkt 3.5), sofern die Leitungsperson „als solche“, d.h. in Ausübung ihrer Leitungsfunktion, geschäftliche Tätigkeiten im Rahmen des Verbandszwecks verrichtet hat. Nimmt eine Leitungsperson (ausnahmsweise) nur typische Mitarbeiteraufgaben wahr, so kann dies nur zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person gemäss Abs. 3 führen. Erforderlich und zugleich auch ausreichend ist der Nachweis, dass eine oder mehrere Leitungspersonen den Tatbestand (einschliesslich Kausalität und objektiver Zurechnung) eines Delikts rechtswidrig verwirklicht hat bzw. haben. Die Formulierung „wenn auch nicht schuldhaft, ... begehen“ stellt klar, dass die Tat zwar nicht schuldhaft, jedenfalls aber objektiv und subjektiv tatbestandsmässig sowie rechtswidrig begangen worden sein muss. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person entsteht somit jedenfalls dann, wenn entweder eine bzw. mehrere Leitungspersonen jeweils in eigener Person objektiv und subjektiv tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt bzw. handeln, oder wenn von mehreren tatbeteiligten Leitungspersonen zumindest eine Leitungsperson die Kriterien der Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit in eigener Person erfüllt. Mit Blick auf Vorsatztaten bedeutet dies, dass zumindest eine der tatbeteiligten Leitungspersonen auch vorsätzlich gehandelt haben muss. Bezogen auf Fahrlässigkeitstaten ist neben den sonstigen objektiven Elementen des Tatbestands das Vorliegen einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung notwendige Voraussetzung.

Weder die Vorsatz- noch die Fahrlässigkeitstat müssen schuldhaft begangen worden sein (vgl. auch oben Punkt 3.4.2). Die Zurechnungsunfähigkeit des Entscheidungsträgers, das Vorliegen eines schuldausschliessenden Irrtums oder von

Entschuldigungsgründen wirken sich nicht zugunsten der juristischen Person aus; auf die subjektive Fähigkeit der handelnden Leitungsperson zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt kommt es nicht an (vgl. aber § 357d Abs. 3 der StPO-Vorlage, Verfolgungsermessen).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ist also zum einen unabhängig vom Vorliegen von Individualschuld (vgl. auch die Regelung in der Schweiz, Art. 102 chStGB; anders jedoch die entsprechende Bestimmung in Österreich, § 3 Abs. 2 öVbVG). Zum anderen ist nach Abs. 1 auch kein zusätzliches „Organisationsverschulden“ (d.h. ein Vorwurf eines Organisationsmangels gegenüber) der juristischen Person selbst verlangt (dies entspricht – neben den internationalen Rechtsakten – wiederum der österreichischen Bestimmung; anders allerdings in der Schweiz). Die Begehung der Anlasstat durch eine Leitungsperson ist gleichsam unwiderleglich Ausdruck schuldhafter Unterlassung von Präventivmassnahmen auf Seiten der juristischen Person⁹⁵.

Für das Entstehen der Verbandsverantwortlichkeit ist unerheblich, in welcher Täterschaftsform die Leitungsperson gehandelt hat. Juristische Personen werden des Weiteren sowohl für vollendete als auch für versuchte Anlasstaten strafrechtlich verantwortlich. Auch für von Leitungspersonen verwirklichte unechte Unterlassungsdelikte (§ 2 StGB) werden juristische Personen gemäss Abs. 1 verantwortlich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 3 ist insofern subsidiär und wird nur in jenen Fällen relevant, in denen nicht alle Voraussetzungen einer rechtswidrigen unechten Unterlassung im Sinne des § 2 StGB erfüllt sind.

Das Gesetz verlangt zur Begründung der Verbandsverantwortlichkeit (lediglich) die tatbestandsmässige und rechtswidrige Verwirklichung einer Anlasstat. Das Vorliegen von Strafausschliessungsgründen oder Strafaufhebungsgründen auf

95 Vgl. Hilf, a.a.O., im Druck; ebenso die ErläutRV zum öVbVG 994 BlgNR 22. GP, 22.

Seiten des Anlasstäters wirkt sich somit nicht eo ipso auch zu Gunsten der juristischen Person aus. Es ist vielmehr gesondert zu prüfen, ob der in Rede stehende Strafbefreiungsgrund auch auf die juristische Person als solche anzuwenden ist. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass im Falle der Tatbegehung durch Leitungspersonen diese die juristische Person unmittelbar repräsentieren. Dies bedeutet im Einzelnen:

Der Strafaufhebungsgrund des Todes des Anlasstäters kann nicht auch die juristische Person von Strafe befreien. Die juristische Person ist ein vom Anlasstäter zu unterscheidendes Sanktionssubjekt. Sofern eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Anlasstat vorliegt, kommt es für die Verbandsverantwortlichkeit auf eine Verfolgbarkeit oder Strafbarkeit des Anlasstäters nicht an.

Der Strafaufhebungsgrund der Verjährung findet über § 74e der Vorlage sinngemässe Anwendung auf die juristische Person. Für eine verjährte Tat kann weder eine natürliche noch die juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Zwar wird der juristischen Person das tatbestandsmässige und rechtswidrige Verhalten der Leitungspersonen unmittelbar zugerechnet, dies bedeutet jedoch nicht, dass Schadensgutmachung im Sinne des § 167 StGB („Tätige Reue“) durch einen Anlasstäter gleichsam automatisch zur Strafbefreiung der juristischen Person führt. Allerdings ist gemäss § 74e der Vorlage, der die Anwendung des StGB auch auf den Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsieht, § 167 StGB sinngemäss auf die juristische Person als solche anzuwenden. Ist daher entweder der Anlasstäter die einzige Leitungsperson der juristischen Person (und macht den Schaden gleichsam auch für die juristische Person wieder gut) oder machen andere Repräsentanten der juristischen Person den Schaden im Namen der juristischen Person freiwillig, rechtzeitig und vollständig wieder gut bzw. bemühen sie sich zumindest ernstlich darum, so entgeht (auch)

die juristische Person der Bestrafung. Nicht den Kriterien des § 167 StGB entsprechende Wiedergutmachung kann im Rahmen der Ausübung des Verfolgungsermessens Berücksichtigung finden (vgl. § 357d der StPO-Vorlage).

(Auch) § 42 StGB („Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“) auf Seiten des Anlasstäters hat lediglich Indizfunktion für die Straflosigkeit der juristischen Person: Zum einen gilt gemäss § 74e der Vorlage auch § 42 StGB sinngemäss für juristische Personen als solche, zum anderen findet sich in der StPO eine spezielle Bestimmung über das Verfolgungsermessen im Verbandsstrafverfahren, welche bestimmten Geringfügigkeitskriterien Rechnung trägt (vgl. § 357d der StPO-Vorlage). Der Umstand, dass die Anlasstat lediglich als Bagatelltat erscheint und im konkreten Fall das Individualstrafverfahren mangels entgegen stehender präventiver Erwägungen eingestellt wird, legt zwar die Prüfung der Einstellung auch des Verbandsstrafverfahrens (aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB mit Blick auf die juristische Person als solche bzw. gemäss § 357d der StPO-Vorlage) nahe. Dies ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn verbandsbezogene präventive Erwägungen entgegenstehen. Umgekehrt ist die Einstellung des Verbandsstrafverfahrens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB aus Verbandsperspektive auch dann möglich, wenn die Leitungsperson lediglich aufgrund spezialpräventiver Erwägungen verfolgt bzw. sanktioniert wird. Im Falle der Anlasstatbegehung durch Leitungspersonen entfällt im Übrigen die verbandsbezogene sinngemässe Prüfung der „geringen Schuld“, da diese gemäss Abs. 1 kein zusätzliches Verbandsverantwortlichkeitskriterium darstellt, sondern vielmehr ihren Ausdruck unmittelbar in der Tat der Leitungsperson findet.

Die Sanktionierung der juristischen Person ist nicht davon abhängig, ob der/ein Anlasstäter tatsächlich identifiziert, verfolgt oder verurteilt werden kann. Ist der Anlasstäter daher etwa verstorben, entzieht er sich durch Flucht der Strafverfol-

gung und Sanktionierung oder hat er nicht schuldhaft gehandelt, so steht dies einer Verfolgung und Sanktionierung der juristischen Person nicht entgegen. Ist im konkreten Fall erwiesen, dass eine von mehreren Leitungspersonen die Anlasstat tatbestandsmässig und rechtswidrig verwirklicht hat, bleibt jedoch ungeklärt, welche konkrete Person dies war, so ist die juristische Person (dennoch) strafrechtlich verantwortlich. Gerade solche – in der Praxis freilich vor allem hinsichtlich der subjektiven Tatseite nur schwer zweifelsfrei nachweisbare – Fälle sind aus kriminalpolitischen Erwägungen von einem Verbandsstrafrecht zu erfassen (vgl. auch oben Punkt 3.4.2).

Sind mehrere Leitungspersonen an derselben Anlasstat beteiligt, so liegt aus Verbandsperspektive lediglich *eine* Anlasstat vor, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst; die Beteiligung mehrerer verbandszugehöriger Personen kann allenfalls bei der Bemessung der Verbandsgeldstrafe Berücksichtigung finden. Begeht demgegenüber eine Leitungsperson oder begehen mehrere Leitungspersonen mehrere unterschiedliche Anlasstaten, so wird die juristische Person nach den allgemeinen Konkurrenzregeln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Zu § 74a Abs. 2

In Abs. 2 werden jene Kriterien definiert, die eine Führungsposition ausmachen. Zum einen werden darunter Personen mit Aussenvertretungsbefugnis (z.B. der Geschäftsführer einer GmbH, das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft), zum anderen Personen mit einer Kontrollbefugnis (z.B. Mitglieder von Aufsichtsräten und Verwaltungsräten sowie leitende Angestellte) subsumiert. Schliesslich werden von Abs. 2 auch jene Personen erfasst, die ohne eine entsprechende Befugnis faktisch massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben. Diese Voraussetzung ist aus § 309 Abs. 2 Satz 1 StGB entnommen. Dabei ist es in allen vorgenannten Fällen irrelevant, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses (Ar-

beitsvertrag, Werkvertrag, Leih- oder Temporärarbeitsverhältnis usw.) die Leitungsperson für die juristische Person handelt.

Der Zweck der Bestimmung erfordert die Beschränkung des Kreises der Leitungspersonen nach Bst. a auf Vertretungsbefugte mit einer Art Generalvollmacht; Vertretungsmacht für eingeschränkte Tätigkeitsbereiche kann nicht ausreichen, sehr wohl jedoch die auf eine Niederlassung beschränkte Vertretungsmacht. Nach dem Vorbild des österreichische VbVG sollen im Übrigen durch das Erfordernis organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht jene Personen aus dem Kreise der Leitungspersonen ausgenommen werden, die nicht von der juristischen Person bestellt, sondern von aussen eingesetzt werden, wie etwa Masseverwalter oder Zwangsverwalter.

Zu § 74a Abs. 3

In Abs. 3 wird die Verantwortlichkeit der juristischen Person für Anlasstaten von Mitarbeitern, die nicht unter Abs. 2 fallen, normiert. Mitarbeiter sind natürliche Personen, die für die juristische Person aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (einschliesslich eines Leih- oder Temporärarbeitsverhältnisses) Arbeitsleistungen erbringen. Erfasst sind gleichwohl auch ehrenamtliche Mitarbeiter. Vgl. im Übrigen die Ausführungen unter Punkt 3.5.3).

Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ist die tatbestandsmässige und rechtswidrige Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch einen oder mehrere Mitarbeiter in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat; vgl. dazu oben zu Abs. 1). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person knüpft hier zusätzlich an die Voraussetzung an, dass eine mangelhafte Organisation der juristischen Person die Anlasstat ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert hat. Konkret tritt hier der (explizite) Vorwurf gegenüber der juristischen Person hinzu, es unterlassen zu haben, durch ihre Leitungspersonen ein adäquates

Risikomanagement einzuführen bzw. sicher zu stellen. Strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit ist im Fall der Mitarbeitertat bedingt durch das Nichtergreifen erforderlicher und zumutbarer Massnahmen durch die Leitungsebene zur Verhinderung solcher Anlasstaten, wodurch die tatbestandsmässige und rechtswidrige Begehung der Anlasstat zumindest wesentlich erleichtert worden ist (Risikoerhöhung).

Es ist auch hier die objektiv und subjektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Verwirklichung der Anlasstat durch zumindest einen Mitarbeiter in eigener Person erforderlich. Auf die schuldhafte Begehung kommt es hingegen nicht an; daher ist es auch unerheblich, ob der Mitarbeiter subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, d.h. ob er nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen in der Lage war, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten. Es gilt im Übrigen das zu Abs. 1 zu Täterschaft, Versuch und Vollendung Gesagte sinngemäss. Die einzelnen handelnden Mitarbeiter müssen nicht namentlich feststehen.

Ob die in der Organisationspflichtverletzung zum Ausdruck kommende Sorgfaltswidrigkeit der Leitungsebene zudem in subjektiver Hinsicht gegeben war, ist irrelevant. Welche (organisatorischen, personellen, technischen usw.) Massnahmen zur Verhinderung von Anlasstaten wie der geschehenen erforderlich und zumutbar waren, ist im Einzelfall zu beurteilen. Entscheidende Kriterien sind Art, Grösse und Struktur der juristischen Person, Branche sowie Tätigkeitsbereich und dergleichen. Der Sorgfaltsmassstab ergibt sich aus Rechtsnormen, Verkehrsnormen oder aus dem Massstab einer sorgfaltsgemäss agierenden juristischen Person, repräsentiert durch ihre Leitungspersonen.

Beteiligen sich an derselben Anlasstat sowohl Leitungspersonen als auch Mitarbeiter in tatbestandsmässiger und rechtswidriger Weise bzw. wird der strafrechtliche Erfolg sowohl auf Leitungs- als auch Mitarbeitererebene fahrlässig herbeigeführt, so sind sowohl Abs. 1 als auch Abs. 3 erfüllt. Die juristische Person wird

wegen der Verwirklichung derselben Anlasstat nur einmal strafrechtlich verantwortlich. In der Regel wird die Verbandsverantwortlichkeit auf Abs. 1 zu stützen sein, da die Tatbegehung durch Leitungspersonen – unabhängig von der Täterschaftsform (und wohl auch unabhängig von Tun oder Unterlassen) – regelmässig als gravierender erscheint (mit Ausnahme der bloss fahrlässigen Ermöglichung einer vorsätzlichen Anlasstat durch einen Mitarbeiter). Der Umstand der gleichzeitigen Verwirklichung des Abs. 3 kann im Rahmen der Verbandsstrafbemessung Berücksichtigung finden.

Strafbefreiungsgründe auf Mitarbeiterseite ändern nichts an der Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit der Anlasstat (vgl. im Übrigen die entsprechenden Ausführungen zu Abs. 1).

Zu § 74a Abs. 4

Gemäss Abs. 4 tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person – in Entsprechung der internationalen Verpflichtungen – *neben* jene der einzelnen für die juristische Person handelnden natürlichen Personen.

Hierin ist keine „Doppelbestrafung“ zu erblicken, da juristische Person und Anlasstäter verschiedene Rechts- und Sanktionssubjekte sind, denen unterschiedliche Vorwürfe gemacht werden. Zur Reduzierung von Nachteilen für (unschuldige) Mitbetroffene sieht das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen vor (Verfolgungsermessen, Diversion, Milderungsgründe).

Die Verurteilung der juristischen Person ist nicht davon abhängig, ob der oder die Anlasstäter verfolgt und sanktioniert werden.

Zu § 74b

Gemäss § 74b ist als Sanktion eine Geldstrafe vorgesehen, die nicht zuletzt aus Gründen der besseren Unterscheidung als „Verbandsgeldstrafe“ bezeichnet wird. Die verschiedenen internationalen Rechtsinstrumente fordern, dass „wirksame,

angemessene und abschreckende Sanktionen“ gegen juristische Personen verhängt werden können; verpflichtend ist die Verhängung von Geldsanktionen (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.1). Die Verbandsgeldstrafe wird aufgrund und nach Massgabe des gegenüber der juristischen Person erhobenen Vorwurfs verhängt und bringt einen soziaethischen Tadel zum Ausdruck. Primärer Zweck der Androhung und Verhängung von Verbandsgeldstrafen ist die Prävention.

Zur Bemessung der Verbandsgeldstrafe wird ein Tagessatzsystem vorgeschlagen, das Transparenz und „Opfergleichheit“ gewährleisten soll. Bei juristischen Personen kann zwischen der Schwere des Vorwurfs (Schwere der Anlasstat und deren Folgen sowie Schwere des – implizit (§ 74a Abs.1 der Vorlage) oder explizit (§ 74a Abs. 3 der Vorlage) bestehenden – Organisationsmangels), die mit der *Anzahl* der Tagessätze ausgedrückt wird, und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterschieden werden, nach der die *Höhe* des Tagessatzes bestimmt wird. Die Höchstzahl der Tagessätze ist – wie im Individualstrafrecht – mit 360 festgesetzt. Analog zur Höhe des Tagesatzes nach § 19 Abs. 2 StGB wird für juristische Personen ein Mindestbetrag von 100 CHF und ein Höchstbetrag von 20'000 CHF vorgeschlagen. Das Höchstmass der Verbandsgeldstrafe beträgt daher 7'200'000 CHF, das bei Anwendung des § 39 StGB (aufgrund § 74e der Vorlage) noch um die Hälfte überschritten werden kann.

Für die Strafbemessung relevant sind insbesondere die Umstände und Folgen der Anlasstat (Schaden, Gefährdung, Vorteil) sowie der Umstand, inwieweit die juristische Person Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Taten getroffen und inwieweit die juristische Person das Verhalten ihrer Mitarbeiter in positiver oder negativer Weise beeinflusst hat. Zu berücksichtigen ist auch das Nachtatverhalten der juristischen Person: Die Schadensgutmachung bzw. ein sonstiger Tatfolgenausgleich, die Unterstützung oder Behinderung der Ermittlungen oder das Setzen von Massnahmen zur Vorbeugung künftiger Taten stellen wesentliche

Faktoren für die Strafbemessung dar. Die §§ 33 und 34 StGB finden sinngemäss Anwendung, sofern sie nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar sind (vgl. § 74e der Vorlage).

Eine nachträgliche Strafmilderung nach § 31a StGB kommt auch für juristische Personen in Betracht (vgl. § 74e der Vorlage). Eine bedingte Strafnachsicht ist nicht vorgesehen.

Neben der Verbandsgeldstrafe sind keine anderen Strafen vorgesehen, wie etwa die Liquidierung von juristischen Personen, deren Einführung doch erheblich über die bestehenden internationalen Verpflichtungen hinausgehen würde. Allerdings kommt auch gegenüber juristischen Personen die Abschöpfung der Bereicherung gemäss §§ 20 f StGB zum Tragen.

Zu § 74c

Explizit geregelt werden die Fälle der Rechtsnachfolge von juristischen Personen. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung der diesbezüglichen Regelung des österreichischen VbVG. Während der staatliche Strafanspruch gegen natürliche Personen mit deren Tod erlischt, erweist sich die Situation bei juristischen Personen als differenzierter (vgl. Ausführungen unter Punkt 3.7). Häufig gibt es nach Beendigung der juristischen Person eine neue (oder andere) juristische Person, die Rechtsnachfolgerin ist oder zumindest den Betrieb oder die Tätigkeit fortführt. Dabei sind Fälle der Rechtsnachfolge gesellschaftsrechtlicher (z.B. Umwandlung, Verschmelzung, Übernahme) und schuldrechtlicher Art (z.B. Kauf und Pacht) erfasst.

Tritt die Gesamtrechtsfolge nach Begehung der Anlasstat, aber *vor* der Entscheidung der Staatsanwaltschaft (Diversion) bzw. des Gerichts ein, so ist die Entscheidung gegen den Rechtsnachfolger zu fällen (Abs. 1 Satz 1). Tritt die Gesamtrechtsnachfolge *nach* einer von Staatsanwaltschaft oder Gericht getroffenen Ent-

scheidung ein, so wirkt diese für den Rechtsnachfolger (Abs. 1 Satz 2; „verhängte Rechtsfolgen“ schliessen diversionelle Massnahmen mit ein).

Auch in Fällen der Einzelrechtsnachfolge kann ausnahmsweise gegen die „neue“ juristische Person vorgegangen werden; konkret dann, wenn der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird und die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen (Abs. 2).

Folgt einer juristischen Person eine Mehrheit von juristischen Personen nach (z.B. Spaltung), kann in diesem Fall eine verhängte Geldstrafe gegen jeden einzelnen Rechtsnachfolger vollstreckt werden (Abs. 3 Satz 1). Andere Rechtsfolgen (z.B. diversionelle Massnahmen) können einzelnen Rechtsnachfolgern zugeordnet werden, etwa wenn sich eine diversionelle Massnahme auf einen bestimmten Betrieb oder einen bestimmten Tätigkeitsbereich bezieht, der von einem der Rechtsnachfolger übernommen worden ist (Abs. 3 Satz 2).

Zu § 74d

Die im StGB geregelten Strafanwendungsnormen des internationalen Strafrechts (§§ 62 ff.) finden zunächst Anwendung auf Anlasstat und Anlasstäter mit Blick auf die Beantwortung der Frage, ob der individuelle Anlasstäter aufgrund der Tatbegehung der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht. Darüber hinaus finden diese Normen auch unmittelbare Anwendung auf die juristische Person als solche (vgl. unten zu § 74e der Vorlage). Nicht in allen Fällen besteht inländische Strafkompentenz sowohl gegenüber dem Anlasstäter als auch zugleich gegenüber der juristischen Person. Anknüpfungspunkt der inländischen Strafgerichtsbarkeit ist zwar auch gegenüber der juristischen Person die Anlasstat, jedoch stets in Bezug auf die juristische Person selbst.

Handelt es sich um Inlandstaten (§ 62 StGB) oder Anlasstaten, die dem Flaggenprinzip unterliegen (§ 63 StGB), so untersteht (auch) die juristische Person der

liechtensteinischen Strafgerichtsbarkeit, unabhängig davon, ob sie selbst ihren Sitz, einen Betrieb oder eine Niederlassung im Inland hat, sowie unabhängig davon, ob der Anlasstäter In- oder Ausländer ist.

Nach den §§ 64 und 65 StGB wird die Anwendung liechtensteinischer Strafgesetze jedoch zum Teil vom Bestehen eines inländischen Wohnsitzes, Aufenthalts oder der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht. Diese Bestimmungen sind auf juristische Personen nicht unmittelbar anwendbar. § 74d der Vorlage sieht daher die notwendige Spezialnorm vor, die mit Blick auf juristische Personen auf deren Sitz bzw. Betriebs- oder Niederlassungsort abstellt. In diesen Fällen hängt es daher nicht vom Wohnsitz, Aufenthalt oder der Nationalität des Anlasstäters ab, ob die juristische Person der liechtensteinischen Strafgerichtsbarkeit unterliegt, sondern vom entsprechenden Inlandsbezug der juristischen Person selbst.

Ist eine juristische Person mit Sitz, Betriebs- oder Niederlassungsort in Liechtenstein nach den vorliegenden Bestimmungen strafrechtlich verantwortlich für eine im Ausland begangene Anlasstat, so kommt es gemäss § 65 StGB überdies darauf an, ob die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, nicht hingegen darauf, ob die Gesetze des Tatorts auch eine strafrechtliche Sanktionierung von juristischen Personen vorsehen.

Zu § 74e

Die §§ 74a bis 74f der Vorlage regeln die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht abschliessend. Die genannten Bestimmungen enthalten lediglich die – auf der Basis der „allgemeinen Strafgesetze“, d.h. der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen, die vornehmlich im StGB, aber etwa auch im

Steuergesetz⁹⁶ (konkret relevant etwa Art. 150 über die Selbstanzeige bei Steuerbetrug) zu finden sind – erforderlich erscheinenden Spezialbestimmungen über die Verantwortlichkeit, den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Sanktionierung juristischer Personen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, so insbesondere des Allgemeinen Teils des StGB, sinngemäss auf die juristischen Personen als solche (also nicht bloss vermittelt über Anlasstat und Anlasstäter, für die das StGB ohnehin unmittelbar zur Anwendung kommt) Anwendung, sofern sie nicht ausschliesslich auf natürliche Personen zugeschnitten sind, wie etwa die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit oder Freiheitsstrafen.

Die speziellen Bestimmungen der §§ 74a ff. der Vorlage verdrängen demgegenüber die entsprechenden allgemeinen Regelungen des StGB. Zudem gilt es im Einzelfall festzustellen, ob die Nichtregelung eines Bereiches in den §§ 74a ff. der Vorlage eine bewusste Andersregelung im Verhältnis zum StGB darstellt oder durch die Normen des StGB auszufüllen ist (z.B. bedeutet der Umstand, dass die § 74a ff. der Vorlage keine Regelung über die bedingte Nachsicht der Verbandsgeldstrafe enthalten, nicht, dass auf die entsprechenden Regelungen des StGB zurückgegriffen werden kann, sondern im Gegenteil, dass es keine bedingte Nachsicht der Verbandsgeldstrafe gibt).

Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB auf juristische Personen als solche sind: die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 f. StGB), die in Abs. 4 und 5 ohnedies spezielle verbandsbezogene Normen enthält; Strafausschliessungs- sowie Strafaufhebungsgründe (z.B. §§ 16, 42, 167 StGB; vgl. oben zu § 74a Abs. 1 der Vorlage); die – in Verbindung mit der Spezialnorm des

96 LGBl. 1961 Nr. 7.

§ 74d der Vorlage anzuwendenden – Anknüpfungsprinzipien des internationalen Strafrechts (§§ 62 ff StGB); Erschwerungs- und Milderungsgründe (§§ 33 f. StGB).

„Sinngemässe“ Anwendung bedeutet insbesondere, bei Anwendung jener allgemeinen Bestimmungen, die auf ein Verschulden bzw. auf dessen Gewicht Bezug nehmen, auf die Schwere des gegenüber dem Verband erhobenen Vorwurfs („Organisationsverschulden“) abzustellen.

Zu § 74f

Die Bestimmungen über die Verjährung der Vollstreckbarkeit gemäss §§ 59 f. StGB sind auch auf juristische Personen anwendbar, soweit sie nicht durch die spezielle Regelung des § 74f der Vorlage verdrängt werden (so insbesondere § 59 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 60 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, Abs. 3 StGB).

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER STRAFPROZESSORDNUNG

5.1 Allgemeines

Die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wirft eine Vielzahl von Folgefragen im prozessualen Bereich auf, die nicht der Praxis überlassen werden können, sondern durch den Gesetzgeber gelöst werden müssen⁹⁷.

⁹⁷ Bertossa, a.a.O., 109 ff.; Pieth, a.a.O., 367 ff.

5.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Zu § 357a Abs. 1

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in einem Strafverfahren – das im Regelfall mit jenem gegen den oder die Anlasstäter gemeinsam zu führen ist – zu erkennen. Abgesehen von den im neuen XXV. Hauptstück vorgeschlagenen Sonderbestimmungen kommen die allgemeinen Regelungen der StPO zur Anwendung, sofern diese nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar sind, wie etwa jene über die Untersuchungshaft. Aufgrund der in Abs. 1 explizit normierten Anwendbarkeit der StPO bedarf es unter anderem keiner gesonderten Bestimmungen über Privatanklage-, Antrags- oder Ermächtigungsdelikte, Verteidigung, Privatbeteiligung, Ermittlungsmassnahmen oder Rechtsmittel.

Zu § 357a Abs. 2 bis 4

Die Zuständigkeit für das Strafverfahren gegen die verdächtige juristische Person richtet sich nach der Zuständigkeit für das Individualstrafverfahren wegen der konkreten Anlasstat. Dies ist sachgerecht und liegt darin begründet, dass sich auch der gegenüber der juristischen Person erhobene Vorwurf eines Organisationsmangels auf die konkrete (Schwere der) Anlasstat bezieht.

An der die sachliche Zuständigkeit begründenden Schwere der – die Verbandsverantwortlichkeit auslösenden – Verbrechen und Vergehen vermag auch der einheitliche Strafraum von 360 Tagessätzen für juristische Personen nichts zu ändern. Die Entscheidung für eine solche (vereinfachte) einheitliche, nicht gestaffelte, Verbandsstrafdrohung kann nicht dazu führen, dass nunmehr auch hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper des Landgerichts nicht mehr unterschieden würde und somit stets z.B. der Einzelrichter zuständig wäre.

Aus beweistechnischen und prozessökonomischen Gründen sind das Individual- und das Verbandsstrafverfahren überdies grundsätzlich gemeinsam zu führen. Der Antrag auf Bestrafung der juristischen Person ist daher in der Regel mit der Anklageschrift, dem Strafantrag oder dem Bestrafungsantrag gegen den/die Anlasstäter zu verbinden (Abs. 3).

Ausnahmsweise können die Verfahren gegen die natürliche Person und gegen die juristische Person getrennt geführt werden (vgl. § 67 Abs. 3 StPO); in diesem Fall ist ein selbständiger Antrag auf Bestrafung der juristischen Person zu stellen (Abs. 4).

Abgesehen davon hängt die Einleitung oder Fortführung eines Verbandsstrafverfahrens sowie die Bestrafung der juristischen Person aufgrund der in § 74a der StGB-Vorlage enthaltenen Verantwortlichkeitsregelung ohnehin nicht von der Verfolgung oder Sanktionierung eines Anlasstäters ab. Ein Verbandsstrafverfahren kann daher entweder von vornherein selbständig geführt bzw. – im Falle erst während des gemeinsamen Verfahrens eintretender oder ersichtlich werdender Umstände, die eine weitere Verfolgung des Anlasstäters unmöglich machen – fortgeführt werden. Die Einstellung bzw. Beendigung des Individualstrafverfahrens hat nicht zwingend die Beendigung des Verbandsstrafverfahrens zur Konsequenz.

Die hier vorgeschlagene – den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der StPO folgende – Zuständigkeit des Gerichts ist gegenüber einer (generellen) Zuständigkeit eines Einzelrichters vorzuziehen, weil sie die einzig sachgerechte Lösung darstellt. Gewichtige Anlasstaten, die eine Zuständigkeit des Schöffen- oder des Kriminalgerichts begründen, bleiben dies auch, wenn sie (lediglich) von einer juristischen Person zu verantworten sind. Häufig liegen gerade diesen Straftaten – weil aus einer Verbandsstruktur heraus begangen – komplexe Sachverhalte zugrunde, deren Beurteilung umso mehr in die Hände der Kollegialgerichte gehört. Hinzu

kommt, dass die andernfalls bewirkte Umgehung des Verteidigerzwanges – gerade in solchen Fällen – grundsätzlich nicht im Sinne der Gewährleistung eines fairen Verfahrens für juristische Personen liegt.

Zu § 357b Abs. 1

In Bezug auf die verfahrensrechtliche Stellung der juristischen Person stellt sich die Frage, welcher verfahrensrechtliche Status dieser im Strafverfahren zukommen, d.h. welche prozessualen Rechte und Pflichten sie haben soll. Um den Anforderungen an ein rechtsstaatliche Mindestmassstäbe gewährleistendes Verfahren zu genügen, müssen die Rechte und Pflichten so ausgestaltet werden, dass die juristische Person ihr Interesse wahren kann, um die Verhängung ungerechtfertigter und/oder übermässiger Sanktionen abzuwehren. Berücksichtigt man zudem, dass die juristische Person mit einem strafrechtlichen Vorwurf konfrontiert wird, muss ihr konsequenterweise ein verfahrensrechtlicher Status zuerkannt werden, welcher dem Anspruch auf rechtliches Gehör entspricht, der einer natürlichen Person, gegen die ein strafrechtlicher Vorwurf erhoben wird, gewährleistet wird⁹⁸.

In der Literatur ist umstritten, ob für die Prozessgrundsätze, die eine menschenrechtliche Basis haben, wie z.B. der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“, die Unschuldsvermutung, der Grundsatz „in dubio pro reo“ und letztlich auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, anderes gilt. Das würde bedeuten, dass sich juristische Personen gar nicht oder jedenfalls nicht im gleichen Umfang auf diese Grundsätze berufen können wie natürliche Personen⁹⁹. Ein Ansatz, der dies bejaht, übersieht, dass die Fundierung von Prozessgrundsätzen in der EMRK nicht

98 Zum Inhalt des Anspruchs der Verbandsperson auf rechtliches Gehör vgl. Drope, a.a.O., 147 ff.

99 Vgl. Arzt, Strafverfahren ohne Menschenrechte gegen juristische Personen, in: Grafl/Medigovic (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 221 (226 ff.); Bertossa, a.a.O., 137 ff.; Drope, a.a.O., 150 ff., 305 ff.; Köck, in: Grafl/Medigovic (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, Wien 2004, Nemo-tenetur-Grundsatz für Verbände, in: FS-Burgstaller, 267 ff.; Meier, a.a.O., 128 ff.; Pieth, a.a.O., 370.

zwingend bedeutet, dass diese Gewährleistungen nur Menschen zukommen. Tatsächlich handelt es sich bei den genannten Grundsätzen um Mindestanforderungen, denen ein Verfahren genügen muss, um als ein rechtsstaatliches Verfahren gelten zu können¹⁰⁰. Wenn der Gesetzgeber meint, juristische Personen mit einem strafrechtlichen Vorwurf konfrontieren zu müssen, dann muss konsequenterweise auch das Verfahren rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen¹⁰¹. Hinzu kommt, dass eine abgestufte Geltung dieser Verfahrensgrundsätze dann zu praktisch nicht mehr handhabbaren Schwierigkeiten führt, wenn die Verfahren gegen die juristische Person und die als mögliche Anlasstäter in Betracht kommenden natürlichen Personen parallel geführt werden. Dies ist bei einer originären Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht auszuschliessen, sondern wird vielmehr die Regel sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, der juristischen Person die gleichen prozessualen Rechte und Pflichten zu gewähren wie einer natürlichen Person, die einer Straftat beschuldigt wird¹⁰².

Zu § 357b Abs. 2 bis 5

Weiters ist festzulegen, wie die juristische Person ihre Rechte wahrnehmen kann. Da die juristische Person nicht unmittelbar selbst – sondern lediglich vermittelt durch ihre Organe – handeln kann, muss eine Person bestimmt werden, welche die prozessualen Rechte der juristischen Person im Verfahren wahrnimmt und dafür verantwortlich ist, dass die juristische Person ihren prozessualen Pflichten nachkommt¹⁰³.

Es wäre denkbar, diese Aufgabe den Leitungsorganen der juristischen Person zu übertragen. Insoweit ergibt sich aber eine Reihe von Problemen: Zunächst ein-

100 Vgl. hierzu Böse, *Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung*, Tübingen 2005, 436 ff. sowie Queck, a.a.O., 214 ff.

101 Heine, a.a.O., 43; Pieth, a.a.O., 370.

102 Niggli/Fiolka, BSK StGB I, Art. 102a N. 7.

103 Überblick über die Regelungsmodelle des ausländischen Rechts bei Drope. a.a.O., 121 ff.; speziell zur Regelung des Art. 102a chStGB vgl. Meier, a.a.O., 165 ff.

mal sind für die juristische Person nicht nur Prozesshandlungen vorzunehmen, sondern gegebenenfalls auch Erklärungen zur Sache abzugeben, was zu praktischen Problemen führen kann, wenn die Vertretung der juristischen Person aus mehreren natürlichen Personen besteht. Hinzu kommt, dass die in den Leitungsgremien der juristischen Person tätigen natürlichen Personen auch selbst einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sein können – entweder als mögliche Täter der Anlasstat oder aber als diejenigen Personen, die für das Organisationsversagen verantwortlich sind bzw. sein können –, was zur Folge hat, dass diese Personen wegen des insoweit bestehenden Interessenkonflikts nicht gleichzeitig auch die juristische Person vertreten können.

Angesichts dessen erscheint es angemessen, die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten der juristischen Person einer einzelnen natürlichen Person zu übertragen. Diese ist primär von und aus dem Kreis derjenigen Personen zu benennen, die befugt sind, die juristische Person im Rechtsverkehr nach aussen zu vertreten (Abs. 2).

Machen die Mitglieder des zur Vertretung nach aussen befugten Organs trotz Aufforderung durch das Gericht innerhalb angemessener Frist keine geeignete Person namhaft, so hat das Gericht von Amts wegen einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Dessen Bestellung endet allerdings mit dem Einschreiten eines durch die Organe der juristischen Person namhaft gemachten Vertreters oder eines gewählten Verteidigers (Abs. 3).

Dasselbe gilt für den Fall, dass alle Mitglieder des zur Vertretung nach aussen befugten Organs selbst im Verdacht stehen, die Anlasstat begangen zu haben (Abs. 4). Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass es jedenfalls zunächst Sache des betroffenen Leitungsgremiums ist, eine geeignete Vertretung (nicht notwendig einen Verteidiger) zu bestimmen.

Die Bestimmungen über die Verteidigung bleiben im Übrigen von § 357b der Vorlage unberührt.

Im Zusammenhang mit der verfahrensrechtlichen Stellung des Vertreters der juristischen Person muss Folgendes berücksichtigt werden: Der Vertreter der juristischen Person personifiziert die juristische Person im Verfahren. Er hat deshalb im Verfahren die Rechte auszuüben und die Pflichten zu erfüllen, die der juristischen Person zukommen¹⁰⁴. Dies bedeutet z.B., dass der Vertreter vor einer Vernehmung entsprechend zu belehren und über den Tatvorwurf zu informieren ist. Weiters kann er z.B. einen Verteidiger bestellen.

Zur verfahrensrechtlichen Stellung der (übrigen) Leitungspersonen und Mitarbeiter der juristischen Person vgl. § 357c der Vorlage.

Abs. 5 normiert, dass die wirksame Zustellung an die juristische Person auch als Bekanntgabe an deren Rechtsnachfolger gilt, der gemäss § 74c der StGB-Vorlage mit Blick auf die Sanktionierung bzw. den Sanktionsvollzug an deren Stelle tritt.

Zu § 357c

Darüber hinaus sind alle Leitungspersonen der juristischen Person, unabhängig davon, ob sie im Verdacht stehen, die Anlasstat begangen zu haben oder nicht, als Beschuldigte zu vernehmen (und zu laden). Somit sind sie weder verpflichtet, auszusagen, noch stehen sie im Falle ihrer Aussage unter Wahrheitspflicht.

Mitarbeiter werden demgegenüber lediglich dann als Beschuldigte geladen und vernommen, wenn sie im Verdacht der Anlasstatbegehung stehen. Nicht verdächtige Mitarbeiter haben daher als Zeugen die Pflicht, wahrheitsgemäss auszusagen und können sich (nur) auf die ihnen zustehenden Entschlagungsrechte berufen (§ 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

¹⁰⁴ Vgl. Drope, a.a.O., 137 ff.; Meier, a.a.O., 181 ff.

Zu § 357d

Durch diese Bestimmung soll der *begründete* Nichteinstieg bzw. Ausstieg aus einem Verbandsstrafverfahren von Seiten der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden.

Ohne ein derartiges Verfolgungsermessen wäre die Verfolgung der juristischen Person entsprechend dem strafprozessualen Legalitätsprinzip in allen Fällen zwingend, in denen eine Anlasstat im Sinne des § 74a der StGB-Vorlage begangen wird. Dies würde zum einen bei den Strafverfolgungsorganen nicht unerhebliche Kapazitäten binden und zum anderen vor allem auch in denjenigen Fällen zwingend zu einer Strafverfolgung führen, in denen dies unangemessen erscheint. Deshalb wird vorgeschlagen, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung abzusehen bzw. von der Verfolgung zurückzutreten.

Dabei wird zwischen drei verschiedenen Fällen unterschieden:

- 1) Abs. 1 ermöglicht die gehörige Berücksichtigung von Geringfügigkeitskriterien. Demnach kann in Fällen mit – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren – lediglich gering erscheinendem sozialen Störwert von der Strafverfolgung abgesehen bzw. von dieser zurückgetreten werden. Dabei kommt auch dem Nachtatverhalten entsprechende Bedeutung zu. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass – gemäss § 74e der StGB-Vorlage – auch § 42 StGB sinngemäss unmittelbar auf juristische Personen anzuwenden ist (siehe oben). Dieser Bestimmung verbleibt jener Anwendungsbereich, der von § 357d Abs. 1 nicht erfasst wird: So enthält § 42 StGB z.B. keine Einschränkung durch die Berücksichtigung besonderer öffentlicher Interessen. Hinzu kommt, dass § 42 StGB obligatorisch anzuwenden ist; dies im Übrigen auch vom Gericht. Andererseits ist § 42 StGB enger als § 357d Abs. 1, da er nur für Taten in Betracht kommt, die mit Geldstrafe

oder mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder beidem bedroht sind, wobei diese Strafdrohungen auch im Kontext der Verbandsstrafbarkeit auf jene des Individualstrafrechts zu beziehen sind (d.h. § 42 StGB ist nicht deshalb auf juristische Personen unbegrenzt anwendbar, weil ihnen lediglich eine *Verbandsgeldstrafe* droht).

- 2) Abs. 2 stellt demgegenüber auf verfahrensökonomische Aspekte ab¹⁰⁵.
- 3) Abs. 3 schliesslich bietet ein Korrektiv für jene Fälle, in denen der Anlasstäter nicht schuldhaft gehandelt hat, was zwar gerade keine Verantwortlichkeitsvoraussetzung für die juristische Person darstellt, jedoch im Einzelfall deren Sanktionierung unbillig erscheinen lassen kann (vgl. nur das Beispiel, in dem ein Verwaltungsrat zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens erpresst wird, sodass ihm selbst entschuldigender Notstand zugute zu halten ist).

Vermögenslosigkeit der juristischen Person kann vor dem Hintergrund der präventiven Zielrichtung der Verantwortlichkeitsbestimmungen nicht per se zur Ausübung des Verfolgungsermessens zu ihren Gunsten führen; hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf jene Diversionsformen, die nicht in einer finanziellen Leistung der juristischen Person bestehen (vom Schadenersatz abgesehen).

Besondere spezialpräventive sowie generalpräventive Erwägungen, aber auch sonstige – also über generalpräventive Gründe hinausgehende – besondere öffentliche Interessen, die nicht mit medialem Interesse gleichzusetzen sind, stehen in allen drei genannten Fällen (Abs. 1 bis 3) einem Verfolgungsverzicht entgegen (Abs. 4).

105 Vgl. Hilf, in: FS Miklau, 191 ff.

Zu § 357e

Um zu verhindern, dass sich die juristische Person der Bestrafung entziehen kann, ist den Strafverfolgungsorganen die Möglichkeit zu geben, Vermögenswerte zu beschlagnahmen, um so eine allfällige Verbandsgeldstrafe zu sichern. Voraussetzung ist das Vorliegen des dringenden Verdachts, dass die juristische Person für eine Anlasstat verantwortlich ist, und die Annahme der bevorstehenden Verhängung einer Verbandsgeldstrafe. Hinzu muss die Befürchtung treten, dass die Einbringung der Verbandsgeldstrafe ohne diese Anordnung gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Es ist auch möglich, lediglich einen Teil der Verbandsgeldstrafe abzusichern.

Zu § 357f

Die Verbandsgeldstrafe ist nicht die einzige strafrechtliche Reaktionsform gegenüber juristischen Personen. Es wird vielmehr nach dem Vorbild der individualstrafrechtlichen Diversion eine vergleichbare Regelung auch für juristische Personen vorgesehen. Diese ist ihrem Vorbild weitgehend nachempfunden und verweist auch hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen auf diese. Insofern dient die Regelung – angesichts des Verweises in § 357a Abs. 1 der Vorlage auf die allgemeinen Bestimmungen der StPO - vornehmlich der Klarstellung.

Wie im Individualstrafverfahren hat nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern nach Einleitung der Untersuchung bzw. nach Einbringung des Antrags auf Bestrafung der juristischen Person auch das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen diversionell vorzugehen, sofern es sich bei der Anlasstat um ein Officialdelikt handelt (Abs. 2).

Diversion ist allerdings erst in Erwägung zu ziehen, wenn die Ausübung des Verfolgungsermessens gemäss § 357d der Vorlage nicht in Betracht kommt. Hinsichtlich der sonstigen Anwendungsvoraussetzungen kann auf das Individualstrafverfahrensrecht verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass auch bei juristi-

schen Personen das Erfordernis der nicht schweren Schuld erfüllt sein muss. Bei Prüfung dieses Kriteriums ist auf das Gewicht des Organisationsmangels (d.h. der Unterlassung der Einführung und Gewährleistung tatverhindernder bzw. tater-schwerender Massnahmen) mit Blick auf die Schwere der Anlasstat abzustellen. Zwingende Voraussetzung für die diversionelle Verfahrensbeendigung ist ferner die vollständige Wiedergutmachung der aus der Tat entstandenen Folgen (vgl. Gesetzeswortlaut: „... *den* aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht...“; zudem besteht keine explizite Einschränkung auf Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Schadensgutmachung). Beide Aspekte stellen im Vergleich zum Individualstrafrecht eine Verschärfung dar.

Bis auf den aussergerichtlichen Tatausgleich finden alle Formen der Diversion auch auf juristische Personen Anwendung. Die Möglichkeit der Verbindung der Probezeit mit technischen, organisatorischen oder personellen Tatverhinderungsmassnahmen (Abs. 1 Ziff. 2), die gerade an den kriminogenen Faktoren ansetzen, stellt einen gewissen Ausgleich für das Fehlen einer Regelung der bedingten Strafnachsicht samt Weisungserteilung bzw. für das ansonsten (wenn man von der Abschöpfung der Bereicherung einmal absieht) nicht sehr differenzierte Sanktionensystem dar.

Eine diversionelle Erledigung des gegen den Anlasstäter geführten Individualstrafverfahrens wirkt sich ebenso wenig zwingend auf das Verbandsstrafverfahren aus wie umgekehrt; sämtliche Diversionsvoraussetzungen sind mit Blick auf das jeweilige Sanktionssubjekt gesondert festzustellen.

Zu § 357g

Im Strafverfahren gegen juristische Personen ist das Fällen eines Abwesenheitsurteils sowohl im Verfahren vor dem Einzelrichter als auch vor dem Schöffengericht und Kriminalgericht zulässig. Das Gericht kann auch dann, wenn die juristische Person in der Schlussverhandlung weder durch einen Vertreter noch einen Ver-

teidiger vertreten ist, die Schlussverhandlung durchführen und das Urteil verkünden. Voraussetzung ist lediglich die wirksame Zustellung der Ladung zur Schlussverhandlung an die juristische Person unter Androhung dieser Rechtsfolge, andernfalls ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Kann der Sachverhalt in Abwesenheit der juristischen Person nicht hinreichend geklärt werden, so kommt eine Urteilsfällung nicht in Betracht.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

7.1 **Abänderung des Strafgesetzbuches**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

9. Abschnitt (neu)

Verantwortlichkeit von juristischen Personen

§ 74a StGB (neu)

Verantwortlichkeit

1) In das Öffentlichkeitsregister eingetragene oder im Firmenverzeichnis
angemerkte juristische Personen sowie nicht im Öffentlichkeitsregister eingetra-

gene Vereine sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die Leitungspersonen als solche, wenn auch nicht schuldhaft, in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person begehen (Anlasstat).

2) Leitungsperson ist, wer

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

3) Für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenn gleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen im Sinne des Abs. 2 es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit von Leitungspersonen oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus.

§ 74b StGB (neu)

Verbandsgeldstrafe

1) Ist eine juristische Person für eine Anlasstat verantwortlich, so ist über sie eine Verbandsgeldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu verhängen. Die Verbandsgeldstrafe beträgt mindestens einen Tagessatz.

2) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage der juristischen Person unter Berücksichtigung von deren sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 100 Franken und höchstens mit 20 000 Franken festzusetzen.

3) Die Anzahl der Tagessätze bemisst sich nach der Schwere und den Folgen der Anlasstat und der Schwere des Organisationsmangels. Überdies ist das Verhalten der juristischen Person nach der Tat zu berücksichtigen, insbesondere ob sie die Folgen der Tat gutgemacht hat.

§ 74c StGB (neu)

Rechtsnachfolge

1) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten der juristischen Person im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere juristische Person übertragen, so treffen die nach dem Strafgesetzbuch oder der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger.

2) Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse an der juristischen Person bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird.

3) Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann die Verbandsgeldstrafe gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Andere Rechtsfolgen können einzelnen Rechtsnachfolgern zugeordnet werden, soweit diese deren Tätigkeitsbereich betreffen.

§ 74d StGB (neu)

Inländische Gerichtsbarkeit

Macht das Gesetz die Geltung liechtensteinischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft abhängig, so ist für juristische Personen deren Sitz oder der Ort des Betriebes oder der Niederlassung massgebend.

§ 74e StGB (neu)

Anwendung der allgemeinen Strafgesetze

Im Übrigen gelten die allgemeinen Strafgesetze sinngemäss auch für juristische Personen, soweit sie nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar sind.

§ 74f StGB (neu)

Verjährung der Vollstreckbarkeit

Die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit der verhängten Verbandsgeldstrafe beträgt zehn Jahre.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

7.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

XXV. Hauptstück (neu)

Von dem Verfahren wegen der Verantwortlichkeit juristischer Personen

§ 357a (neu)

1) Für Verfahren wegen der Verantwortlichkeit einer juristischen Person gilt dieses Gesetz sinngemäss, soweit es nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar ist und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Anlasstat begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen die verdächtige juristische Person. Die Verfahren sind in der Regel gemeinsam zu führen.

3) Der Antrag auf Bestrafung der juristischen Person ist mit der Anklageschrift, dem Strafantrag oder dem Bestrafungsantrag gegen natürliche Personen zu verbinden, wenn die Verfahren gemeinsam geführt werden können. In einem Antrag auf Bestrafung der juristischen Person ist jedenfalls der Sachverhalt zusammenzufassen und zu beurteilen, aus dem sich die Verantwortlichkeit der juristischen Person (§ 74a StGB) ergibt.

4) Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 ist auch eine abgesonderte Führung des Strafverfahrens gegen die juristische Person zulässig.

§ 357b (neu)

1) Die juristische Person, gegenüber welcher der Verdacht einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht, hat im Verfahren die Rechte des Beschuldigten.

2) Die juristische Person wird im Verfahren durch ein Mitglied des zur Vertretung nach aussen befugten Organs oder durch eine andere von dem zur Vertretung nach aussen befugten Organ namhaft gemachte Person vertreten.

3) Machen die Mitglieder des zur Vertretung nach aussen befugten Organs trotz Aufforderung durch das Gericht innerhalb angemessener Frist keine geeignete Person namhaft, so hat das Gericht von Amts wegen einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Die Bestellung endet mit dem Einschreiten eines durch die Organe der juristischen Person namhaft gemachten Vertreters oder eines gewählten Verteidigers.

4) Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach aussen befugten Organs selbst im Verdacht, die Anlasstat begangen zu haben, und machen sie trotz Aufforderung durch das Gericht innerhalb angemessener Frist keine geeignete Person namhaft, so ist nach Abs. 3 vorzugehen.

5) Wurde der juristischen Person wirksam zugestellt, so gilt auch die Bekanntgabe an den Rechtsnachfolger (§ 74c StGB) als erfolgt.

§ 357c (neu)

Die Leitungspersonen der juristischen Person sowie jene Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, die Anlasstat begangen zu haben, oder wegen der Anlasstat bereits verurteilt sind, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen.

§ 357d (neu)

1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer juristischen Person absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung der Schwere der Anlasstat, der Folgen der Tat, des Gewichts des Organisationsmangels, des Verhaltens der juristischen Person nach der Tat, insbesondere der Wiedergutmachung des Schadens, der zu erwartenden Höhe der über die juristische Person zu verhängenden Verbandsgeldstrafe sowie allfälliger bereits eingetretener oder unmittelbar absehbarer rechtlicher Nachteile der juristischen Person oder ihrer Eigentümer aus der Tat eine Verfolgung und Sanktionierung der juristischen Person verzichtbar erscheint.

2) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer juristischen Person absehen oder zurücktreten, wenn Erhebungen oder Verfolgungsanträge mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig ausser Ver-

hältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde.

3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer juristischen Person absehen oder zurücktreten, wenn die Leitungsperson oder der Mitarbeiter die Anlasstat nicht schuldhaft begangen hat und eine Verfolgung und Sanktionierung der juristischen Person aus besonderen Gründen verzichtbar erscheint.

4) Von der Verfolgung darf jedoch dann nicht abgesehen oder zurückgetreten werden, wenn diese

1. wegen einer von der juristischen Person ausgehenden Gefahr der Begehung einer Tat mit schweren Folgen, für die die juristische Person verantwortlich sein könnte,
2. um der Begehung von Taten im Rahmen der Tätigkeit anderer juristischer Personen entgegen zu wirken, oder
3. sonst wegen eines besonderen öffentlichen Interesses geboten erscheint.

§ 357e (neu)

Ist eine juristische Person dringend verdächtig, für eine Anlasstat nach § 74a StGB verantwortlich zu sein und ist anzunehmen, dass über sie eine Verbandsgeldstrafe verhängt werden wird, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Verbandsgeldstrafe eine Anordnung nach § 97a StPO zu treffen, wenn und soweit zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

§ 357f (neu)

1) Steht aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts fest, dass ein Zurücklegen der Anzeige nach § 22 oder ein Vorgehen nach § 357d nicht in Betracht kommt, und liegen die im § 22a StPO genannten Voraussetzungen vor, so hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer juristischen Person wegen der Verantwortlichkeit für eine Anlasstat zurückzutreten, wenn die juristische Person den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht sowie andere Tatfolgen beseitigt und dies unverzüglich nachweist und wenn die Verhängung einer Verbandsgeldstrafe im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages, der in Höhe von bis zu 100 Tagessätzen zuzüglich den im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Verfahrens festzusetzen ist,
2. eine zu bestimmende Probezeit von bis zu drei Jahren, soweit möglich und zweckmässig in Verbindung mit der ausdrücklich erklärten Bereitschaft der juristischen Person, technische, organisatorische oder personelle Massnahmen zur Verhinderung weiterer Taten zu ergreifen, für die die juristische Person verantwortlich ist, oder
3. die ausdrückliche Erklärung der juristischen Person, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen

nicht geboten erscheint, um der Begehung von Anlasstaten, für die die juristische Person verantwortlich gemacht werden kann (§ 74a StGB), und der Begehung von Anlasstaten im Rahmen der Tätigkeit anderer juristischer Personen entgegen zu wirken. § 22e ist nicht anzuwenden.

2) Nach Einleitung der Untersuchung oder Einbringung des Antrags auf Bestrafung der juristischen Person wegen einer Anlasstat, die von Amts wegen zu

verfolgen ist, hat das Gericht Abs. 1 sinngemäss anzuwenden und das Verfahren gegen die juristische Person unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Schlussverhandlung mit Beschluss einzustellen.

§ 357g (neu)

Ist die juristische Person in der Schlussverhandlung nicht vertreten, so kann das Gericht die Schlussverhandlung durchführen, die Beweise aufnehmen und das Urteil fällen, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn die Ladung zur Schlussverhandlung wirksam zugestellt wurde und in der Ladung diese Rechtsfolgen angedroht wurden. Das Urteil ist in diesem Fall der juristischen Person in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Überschrift vor § 358

XXVI. Hauptstück (neu)

Schluss- und Übergangsbestimmungen

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.